

BRENNPUNKT



Handwerk

18. Jhg. 1. Ausgabe
3. März 2020 € 3,-

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**



Wir wissen, was wir tun.

Neue Imagekampagne:
Handwerk schafft starke
Charaktere



„Hände hoch fürs Handwerk“
Aktionstag 2020

Mustertexte
Benachrichtigung und
Zuständigkeit beim Aus-
fall des Chefs
Bestätigung der Führer-
scheinkontrolle



Gut gerüstet für den Notfall?

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG
56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

Inhalt

■ Aus den Innungen 4 - 7

■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe 8

■ Führerscheinkontrolle des Arbeitgebers

■ Kein Wegerecht aus Gewohnheit 10

■ Aus den Innungen 12 - 13

■ Arbeitsrecht 15

■ Mitarbeitergespräche: Pflicht zur Teilnahme - aber nicht in jedem Fall! 16

■ Mustertextseiten 17 - 19

■ Gut gerüstet für den Notfall 20 - 21

■ Steuern und Finanzen 22

■ Aus den Innungen 30 - 31

■ Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle wird ab 1. Januar zur Universal-schlichtungsstelle für Verbraucher 32

■ Freizeitausgleich zum Abbau eines Arbeitszeitkontos 33

■ Vertrags- und Baurecht 34

Erscheinungstermine 2020



Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

02. Juni 2020	06. Mai 2020
07. September 2020	14. August 2020
07. Dezember 2020	13. November 2020
08. März 2021	11. Februar 2021

Neue Imagekampagne: Handwerk schafft starke Charaktere



„Wir wissen, was wir tun.“ Unter diesem Motto ist am 10. Februar 2020 die dritte Staffel der Imagekampagne des deutschen Handwerks gestartet.

Sie stellt erfolgreiche und zufriedene Handwerkerinnen und Handwerker in den Mittelpunkt und macht deutlich, welchen positiven Einfluss der richtige Beruf auf diejenigen hat, die ihn ausüben.

Ob kreieren, bauen, verändern, bewegen, pfe-

land erklären sie, wie und warum ihr Beruf ihre Persönlichkeit positiv formt.

Hohe Jobzufriedenheit im Handwerk

Wer seinen beruflichen Weg gefunden hat, kann darin kreativ, selbstbewusst, erfolgreich und glücklich sein. Das Handwerk bietet hierfür mit über 130 Berufen eine große Auswahl an individuellen Möglichkeiten. „Unsere Arbeit ist zudem erfüllend, bodenständig und bietet beste Entwicklungsmöglichkeiten. Das führt zu hoher Jobzufriedenheit“, erklärt Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH). Gestützt wird die Botschaft der Handwerkskampagne durch eine noch unveröffentlichte Studie der Universität Göttingen, die besagt: Das Handwerk macht stolz, zufrieden und gut gelaunt. Mehr noch: Es prägt die eigene Persönlichkeit.

Nachfrage übersteigt Angebot

Eine weitere gute Nachricht für das Handwerk: Die Nachfrage nach Handwerkerinnen und Handwerkern übersteigt das Angebot deutlich. Die Auftragsbücher der Betriebe sind gut gefüllt. Jobperspektiven für Handwerker ungebrochen positiv. Ein wichtiges Kriterium für Schulabgänger oder Menschen, die vor einer beruflichen Veränderung stehen. „Das Handwerk ist ideal für alle, die ihrem Talent folgen, Karriere machen und ihre Persönlichkeit voll entfalten wollen“, so Wollseifer. „Das machen wir mit der Kampagne deutlich.“

Die neue Imagekampagne des deutschen Handwerks ist ab sofort bundesweit im Fernsehen, im Internet, auf Plakaten, Bussen, Info-Screens und in den sozialen Medien gestartet. Sie richtet sich an eine breite Öffentlichkeit, darunter angehende Schulabsolventen, Lehrer, Eltern und alle, die in beratender Funktion aktiv sind. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Kampagnenwebsite handwerk.de.

Quelle: ZDH.de



gen oder reparieren: Das Handwerk bietet ideale Voraussetzungen, um individuelle Begabungen auszuleben und über das gesamte Arbeitsleben hinweg weiterzuentwickeln. Auf dieser Erkenntnis baut die dritte Kampagnenstaffel des Handwerks auf. Unter dem Motto „Wir wissen, was wir tun.“ vermitteln ausgewählte Kampagnenbotschafterinnen und -botschafter, vom Bäcker bis zur Tischlerin, ihre positiven Erfahrungen. Stellvertretend für über fünf Millionen Handwerker in Deutsch-

Fünf Jahre „Hände hoch fürs Handwerk“ – Startschuss für Aktionstag 2020



Die Organisatoren versammelten sich im Kreishaus zum Auftakt für die WesterwaldMEISTERSchaft: Rolf Wanja (Kreishandwerksmeister), Elisabeth Schubert (Hauptgeschäftsführerin Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald), Landrat Achim Schwickert (Westerwaldkreis), Katharina Schlag (Geschäftsführerin wfg), Kurt Krautscheid (Präsident der Handwerkskammer Koblenz), Marvin Kraus (Projektmanager wfg)

In diesem Jahr feiert die Kampagne „Hände hoch fürs Handwerk“, die von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH (wfg) initiiert und gemeinsam mit der Handwerkskammer Koblenz sowie der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald organisiert wird, ihren fünften Geburtstag.

Grund genug für die Veranstalter, den Aktionstag, mit dem die Kampagne 2015 ins Leben gerufen wurde, neu aufzurollen. So findet am 2. Juli 2020 im Landschaftsmuseum in Hachenburg die „WesterwaldMEISTERSchaft – die Handwerksspiele“ statt. „Das Jahr 2020 steht im Zeichen der sportlichen Wettbewerbe. Neben den Europameisterschaften im Handball sowie im Fußball finden die olympischen Sommerspiele in Tokio und die Handwerksspiele in Hachenburg statt“, so die wfg Geschäftsführerin Katharina Schlag mit einem Augenzwinkern. „Das Konzept der Veranstaltung ist damit im Wesentlichen schon erklärt. Das Handwerk ist vielfältig und bietet somit ein großes Potenzial an möglichen Disziplinen, in denen die Teilnehmenden ihr Können und ihren Teamgeist unter Beweis stellen können“, so Schlag weiter.

Am Aktionstag 2015 waren die Jugendlichen für die Dauer eines Arbeitstages als Praktikanten in verschiedenen Handwerksbetrieben im Westerwaldkreis tätig und hatten dabei prominente Unterstützung aus Politik und Gesellschaft. Im Jahr 2020 sieht das Ganze etwas an-

ders aus. Die WesterwaldMEISTERSchaft wird zentral in Hachenburg stattfinden. Schülerinnen und Schüler werden Teams bilden und im Wettbewerb verschiedene handwerkliche Disziplinen meistern, bei denen es um Geschick, Cleverness und Feingefühl gehen wird. Gleich bleibt die Unterstützung aus Politik und Gesellschaft. Vor allem die positive Resonanz aus den Schulen im Kreis sowie deren Schulleitungen und Berufskoordinierenden freut die Veranstalter. Ein Team wird aus drei Jugendlichen und je einem Kapitän bestehen. Zudem hat jede Schule die Möglichkeit, Schulkameraden als anfeuernde Kräfte mitzubringen, die sich nach dem Wettbewerb selbst an den Stationen ausprobieren dürfen. Mehr wollten die Veranstalter zu dem Wettbewerb noch nicht verraten.

„Hände hoch fürs Handwerk“ ist als Kampagne im Laufe der Jahre dynamisch gewachsen. Nach dem ersten Aktionstag konnte später das SPACK! Festival als Partner gewonnen werden. Die Festivalbesucher hatten gar keine andere Möglichkeit, als dem großen SPACK Schriftzug aus Holzbuchstaben, der an das bekannte Hollywood in Los Angeles erinnert, zu begegnen. Auch die Schulbusse im Kreis werben seit 2017 für eine Zukunft im Handwerk. Von Montag bis Freitag fahren drei Busse mit der passenden Beklebung zur Kampagne auch auf den Schullinien und sprechen so direkt die Fachkräfte von morgen an. Im vergangenen Jahr wurden die Junghandwerkerportraits, die

2015 im lokalen TV-Sender wwtv sowie in den regionalen Kinos zu sehen waren, mit einem neuen Layout versehen und erneut ausgestrahlt.

„Dass in keinem anderen Landkreis in Rheinland-Pfalz mehr Personen im Handwerk beschäftigt sind als im Westerwaldkreis, macht den Stellenwert des Handwerks bei uns deutlich. Es ist wichtig, den jungen Menschen zu zeigen, welche Karrieremöglichkeiten und Zukunftschancen das Handwerk im Westerwald bietet. Wer heute und in Zukunft ein Handwerk beherrscht, der wird auf dem Arbeitsmarkt begehrt sein und, nicht nur sprichwörtlich, auf goldenem Boden stehen“, beschreibt es Landrat Achim Schwickert bildlich.

Dem können sich die Kampagnen-Partner nur anschließen. Für sie ist es selbstverständlich, sich gemeinsam dafür einzusetzen, die Bedeutung und das Image der handwerk-

lichen Ausbildungsberufe zu stärken und die teils sehr traditionellen und teils sehr innovativen Berufsbilder erlebbar zu machen. „Es freut uns, dass die Ausbildungszahlen im Kammerbezirk erneut leicht gestiegen sind und sich der 2016 begonnene positive Trend damit weiter fortsetzt. Das ist eine gute Entwicklung, an der wir weiter gemeinsam arbeiten möchten“, erläutert der Handwerkskammerpräsident Kurt Krautscheid die aktive Unterstützung.

Ob ein Zusammenhang mit dem Kampagnenstart 2015 besteht, blieb offen.

„Wir wünschen uns, dass die Teilnehmenden Spaß beim Ausprobieren haben, den Variantenreichtum des Handwerks erkennen und im besten Falle ungeahnte Fähigkeiten bei sich entdecken“, brachte Kreishandwerksmeister Rolf Wanja den Grundgedanken abschließend auf den Punkt.

Die Organisatoren danken dem Team des Landschaftsmuseums für die Unterstützung und sprechen allen interessierten Besuchern, die zuschauen, anfeuern oder selbst aktiv werden möchten, schon heute eine herzliche Einladung aus.

Für weitere Fragen und Informationen steht die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis, Marvin Kraus telefonisch unter 02602 124-333 oder per E-Mail an marvin.kraus@westerwaldkreis.de zur Verfügung.

Innungsversammlung der Maler- und Lackier-Innung des Kreises Neuwied

Neuer Landesinnungsmeister stellt sich der Innung vor

In der in Anhausen stattgefundenen diesjährigen Innungsversammlung konnte Obermeister Bernd Becker den auf dem letzten Landesverbandstag gewählten, neuen Landesinnungsmeister Gregor Cramer begrüßen.

Cramer stellte sich den Kollegen vor und gab zusammen mit der Geschäftsführerin des Fachverbandes, Frau Safije Agemar, Informationen aus der Arbeit des Fachverbandes.

Becker ging in seinem Obermeisterbericht u.a. auf das im letzten Jahr stattgefundenene 100-jährige Innungsjubiläum ein und dankte den Sponsoren für die Unterstützung der Veranstaltung.

Sein Dank galt aber auch allen Helferinnen und Helfern, die zum Gelingen des Jubiläums beigetragen haben.

Nach Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 sowie des Haushaltsplanes 2020 gab Michael Braun, Geschäftsführer der

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Erläuterungen zum Thema „Unerlaubte Handwerksausübung“ sowie deren Handhabung im Hause der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.

Mit Verkaufsleiter Daniel Petrat stellte sich der für die Region Neuwied neue Ansprechpartner der SIGNAL-Iduna-Versicherung vor. Petrat gab auch Hinweise zu den Vorteilen, die die Mitglieder aus dem Versorgungswerk Rhein-Westerwald ziehen können.

Markus Hockerts von der Firma Casolan informierte in einem Fachvortrag zum Thema „Biologische Farbe ohne Zusatzstoffe“.

Zum Schluss zeichnete Obermeister Becker die Herren Markus Strube (Firma Brillux) und Michael Roleff (Firma Hamacher & Wexel) für ihre langjährige Verbundenheit zur Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied mit einer Urkunde aus.



Die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied traf sich zur Innungsversammlung im food-Hotel in Neuwied

Die sehr gut besuchte Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied fand in Europas erstem Themenhotel, dem food-Hotel in Neuwied statt.

Obermeister Ralf Winn begrüßte die Kollegen mit den besten Wünschen zum neuen Jahr. Als besonderen Gast konnte er den Oberbürgermeister der Stadt Neuwied, Jan Einig, willkommen heißen.

Als weitere Gäste und Referenten begrüßte Winn vom Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Rheinland-Pfalz Landesinnungsmeister Johannes Lauer und Geschäftsführer Andreas Unger. Ein herzlicher Gruß galt Rolf Fuhrmann, Geschäftsführer vom Bildungszentrum des Dachdeckerhandwerks, der ebenfalls als Referent an der Innungsversammlung teilnahm.

In seinem Bericht für das Jahr 2019 stellte Obermeister Winn fest, dass es ein gut verlaufenes Geschäftsjahr war. „Die Probleme der Zukunft sind“, so Winn, „in der demographischen Entwicklung zu sehen.“

Das Handwerk zeigt soziale Verantwortung, bildet Berufsnachwuchs erfolgreich aus und bietet sichere Arbeitsplätze. Es ist aber schwierig, geeignete Bewerber für die anspruchsvollen Ausbildungsberufe des Handwerks zu finden.

Attraktive Ausbildungsvergütung bieten ist das Eine. Es müssen aber auch die Vorteile einer Ausbildung im Handwerk, die ja nachweislich



Perspektiven bietet, noch mehr herausgestellt werden.“

Mit einem Dank an seine Vorstandskollegen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres endete der Geschäftsbericht des Obermeisters.

Oberbürgermeister Jan Einig dankte für die Einladung zur Fachtagung der Innung, die er gerne angenommen habe. Der Dialog mit dem Handwerk sei sehr wichtig. Er verwies auf die besondere Situation Neuwieds als Kreisstadt und informierte über laufende Projekte und

geplante Maßnahmen.

Landesinnungsmeister Johannes Lauer berichtete über die aktuelle Situation im Bereich des Landesinnungsverbandes Rheinland-Pfalz. Rolf Fuhrmann, der Geschäftsführer des Bildungszentrums des Dachdeckerhandwerks, stellte den anwesenden Kollegen seine Vorstellungen für die zukünftige Entwicklung des Zentrums vor.

Mit einem Ausblick auf das anstehende Geschäftsjahr 2020 konnte Obermeister Winn die gut verlaufene Innungsversammlung schließen.

Tagung der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Auch in diesem Jahr fand die Innungsver-sammlung der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald im Hotel Eisbach in Ransbach-Baumbach statt. Hubert Quirnbach, Obermeister der Bäcker-Innung, konnte zur gut besuchten Innungsver-sammlung zahlreiche Kolleginnen und Kollegen begrüßen.

Als besondere Gäste begrüßte Innungs-obermeister Quirnbach vom Bäckerinnungsverband Rheinland Walter Dohr – den scheidenden Geschäftsführer – und dessen Nachfolger im Amt, Henning Funke.

Hubert Quirnbach berichtete den Anwesen- den über die Ereignisse, die auch das Innungs- leben im Jahr 2019 betrafen.

Natürlich sei die Sorge um Nachwuchs und den damit verbundenen Fachkräftemangel weiter groß. Hier spiele bei der Berufswahl auch die Wertschätzung, die den Mitarbeite- rinnen und Mitarbeitern entgegengebracht werde, eine große Rolle. Das sei auch ein wichtiger Faktor dafür, wie diese sich mit dem Betrieb identifizieren und die Firmenphiloso- phie den Kunden gegenüber vertreten. Die An- strengungen müssten in diese Richtung gehen, denn mit dem Berufsnachwuchs entscheide sich die Zukunft des Handwerks und speziell des Bäckerhandwerks. Stolz blickte er noch auf

die Verleihung der goldenen Ähre zurück. Diese wurde der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald anlässlich der Beteiligung an der Eröffnung des Kultur- sommerns Rheinland-Pfalz ver- liehen. Diese Veranstaltung war im Jahr 2018 und hatte großes Aufsehen erregt.

In Neuwied war im Frühjahr 2019 der Tag des Deutschen Brotes in Verbindung mit dem Tag des Lebensmittelhand- werks gefeiert worden. Die Kollegen der Fleischer-Innung beteiligten sich an diesem Tag gemeinsam mit der Bäcker- Innung Rhein-Westerwald. Die Veranstaltung fand an einem Freitag – Markttag statt und wurde von der Neuwieder Bevölkerung überaus positiv aufgenommen. Es war für die beiden Lebensmittelhandwerke eine gelungene Öffentlichkeitsarbeit.

Nach den Regularien referierten Walter Dohr und Henning Funke zu Themen des Bäcker- handwerks. Funke stellte sich als neuer Ge- schäftsführer des Bäckerinnungsverbandes vor.



Walter Dohr wurde von Obermeister Quirnbach mit einem Präsentkorb verabschiedet.

Geschäftsführer Funke erhielt zur Begrüßung eine Westerwälder Spezialität.

Nach Abhandlung der Tagesordnung beende- te Obermeister Quirnbach die Innungsver- sammlung und dankte allen Kolleginnen und Kollegen für ihr Erscheinen.

Die neue Gewerbeabfallverordnung wir helfen bei der Pflichterfüllung

Ob Getrenntsammlungspflicht, Sortierpflicht oder Dokumentation, REMONDIS berät und unterstützt Sie bei allen Maßnahmen zur rechtssicheren Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung.

Getrenntsammlungspflicht

- Bestandsaufnahme und Analyse vorhandener Erfassungsprozesse
- Verbesserungsvorschläge und Optimierungskonzepte, die Ihrem Betrieb gesteigerte Verwertungsquoten ermöglichen
- Bereitstellung maßgeschneiderter Behältersysteme für alle Abfallströme

Sortierpflicht

- Abholung der gemischt angefallenen Fraktionen
- Sortierung, Vorbehandlung und Aufbereitung in unseren Anlagen

Dokumentation

- Ermitteln der exakten Getrenntsammlungsquote
- Erstellen von Datenübersichten und Belegen
- Vorbereiten der gesetzeskonformen Dokumentationen

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Achtung:

umfangreiche Dokumentationspflichten

- Als Gewerbebetreibender sind Sie verpflichtet, die anforderungsgerechte Erfüllung der GewAbfV-Bestimmungen nachzuweisen
- Ob Betrieb oder Baustelle. Die Gewerbeabfallver- ordnung verlangt eine starke Abfalltrennung

Sprechen Sie uns an:

Landkreis Neuwied und Rhein-Lahn, Hr. Esteban
Stadt Koblenz, Landkreis Mayen-Koblenz,
Cochem-Zell, Hr. Stania

Tel.: 02632 – 986140

Altenkirchen WW, Hr. Stein

Tel.: 02681 – 954015



Michael Kluge / Andreas Buckert

Der Ausbilder als Coach

Auszubildende motivieren, beurteilen
und gezielt fördern
6., aktualisierte Auflage 2017
288 Seiten, broschiert, EUR 39,00
ISBN 978-3-472-08959-9

Fördern und formen Sie Ihre Jungtalente. Wer innerbetrieblich ausbildet, sichert sich die besten Nachwuchskräfte für das eigene Unternehmen. Wir zeigen Ihnen innovative Konzepte, Methoden und Praxishilfen für Ausbilder.

www.pwgo.de/ausbilder-als-coach



Ihre Bestellwege:

Tel.: 02631-801 22 22 · Fax: 02631-801 22 23

E-Mail: info-personalwirtschaft@wolterskluwer.com

www.personal-buecher.de

Personalwirtschaft

Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises



Im Parkhotel Burggarten in Hachenburg konnte Obermeister Hans-Lothar Müller eine sehr gut besuchte Tagung eröffnen. Neben den Kolleginnen und Kollegen begrüßte Müller auch den Geschäftsführer des Landesinnungsverbandes für das Dachdeckerhandwerk Rheinland-Pfalz, Andreas Unger sowie den Fachreferenten des Tages, Andreas Dill, von STEICO SE.

In seinem Geschäftsbericht für das Jahr 2019 gab Müller einen positiven Rückblick. Die wirtschaftliche Situation sei gut zu bewerten.

Dass allerdings der Fachkräftemangel und unbesetzte Ausbildungsplätze die betriebliche und wirtschaftliche Situation nicht vereinfachen, sei allen klar.

Gerade bei der Mitarbeiterwerbung müsse verstärkt auf die guten Berufsaussichten im Dachdeckerhandwerk und die Sicherheit der Arbeitsplätze hingewiesen werden. Obermeister Müller dankte seinen Vorstandskollegen für die geleistete Vorstandsarbeit und beendete den Geschäftsbericht.

Geschäftsführer Andreas Unger referierte über die Arbeit des Landesinnungsverbandes. Er verwies auf einen wichtigen Termin in diesem Jahr, den Landesverbandstag, der im Westerwaldkreis im Lindner-Hotel am Wiesensee stattfindet.

Die Planungen sind in vollem Gange. Obermeister Hans-Lothar Müller und sein Stellvertreter Alexander Baldus erläuterten den Anwe-

senden den Planungsstand.

Die Nachwuchsarbeit von „Zukunft Dachdecker“, der Nachwuchsorganisation des Landesinnungsverbandes, trug ebenfalls Früchte. Im Kreise der Innungsversammlung konnte Geschäftsführer Andreas Unger zusammen mit Lukas Zerfas von Zukunft Dachdecker,



und Obermeister Müller, Anna Lisa Tiefenthal und Marvin Hill als neue Mitglieder der Nachwuchsorganisation „Zukunft Dachdecker“ begrüßen.

Im anschließenden Fachreferat gab Andreas Dill Hinweise für die Modernisierung mittels Holzfaserdämmstoffe.

Nach Beendigung der Tagesordnung schloss Obermeister Müller die gut verlaufene Tagung.

Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen



Die Kollegen der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen trafen sich zur Innungsversammlung im Hotel „Alte Post“ in Wissen. Obermeister Burkhard Löcherbach begrüßte alle anwesenden Innungsmitglieder, Gäste und die Altmeister. Ein ganz besonderer Gruß galt den Referenten. Landesinnungsmeister Johannes Lauer und Geschäftsführer Andreas Unger vom Landesinnungsverband für das Dachdeckerhandwerk Rheinland-Pfalz waren ebenfalls bei der Tagung zugegen. Als Fachreferent

war Thomas Schwidder anwesend. Der gute Besuch der Tagung zeige, so Löcherbach, dass die Betriebe diese als einen wichtigen Termin sehen. Hier können die Kollegen sich untereinander austauschen und netzwerken.

„Das vergangene Jahr“, so der Obermeister, „war gekennzeichnet durch eine gute Konjunktur. Die Auftragsbücher sind immer noch voll. Solch eine Entwicklung hat es nicht immer gegeben.“

Natürlich war auch im Geschäftsbericht des Obermeisters der Innung Altenkirchen der Fachkräftemangel ein Thema. Er appellierte an die Kollegen, weiter verstärkt um Nachwuchs zu werben. Bei seinen Ausführungen zur handwerkspolitischen Situation gab Obermeister Löcherbach nicht nur positive Hinweise. Auch kritische Worte in Richtung Politik wurden von ihm angemerkt. Zum Beispiel seien die Belastungen für die Betriebe durch die Flut von Bürokratie immens.

Nachdem die formellen Tagesordnungspunkte besprochen waren, übernahmen die anwesenden Referenten das Podium.

Landesinnungsmeister Johannes Lauer und Geschäftsführer Andreas Unger berichteten über die Verbandsarbeit und anstehende Termine und Projekte im Jahr 2020.

Thomas Schwidder von BMI Braas informierte zum Thema „Energetische Sanierung von Dächern – Fallbeispiele aus der Praxis der Anwendungstechnik“. Obermeister Burkhard Löcherbach teilte mit, dass wieder eine Fachinnungsversammlung mit den Kollegen der beiden Nachbar-Innungen aus dem Kreis Neuwied und dem Westerwaldkreis geplant ist. Nachdem die Tagesordnung abgehandelt war, blieb den Versammlungsteilnehmern ausreichend Zeit zum Erfahrungsaustausch.

* Bei einem Bruttoverdienst von 3.500€ mtl. und einem Zusatzbeitrag von 1,5% aktuell z. B. bei der KK Südwest und DAK-Gesundheit.



AOK
Die Gesundheitskasse.

Jetzt zur AOK
wechseln und
über 125€*
Beitrag sparen

'N stabilen Beitrag und noch viel mehr

Wenn Ihre Mitarbeiter/innen zur **AOK wechseln**, sparen Sie und Ihre Mitarbeiter/innen jeweils **über 125€***.

Jetzt wechseln!

gerngesund.de

Startklar für den Frühling!

Fit für die neue Saison mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Der Mai ist Autoglas-Monat

Der Winter ist vorbei, und nach dem Frühlingsputz glänzt das Auto wieder. Doch die Frühlingssonne lässt es deutlich werden: Die Windschutzscheibe hat im Winter gelitten.

Splitt und Steinschlag haben ihre Spuren hinterlassen. Hier gilt es schnell zu handeln. Daher bieten viele Meisterbetriebe der Kfz-Innungen ihren Kunden im Monat Mai einen Scheiben-Check an und prüfen die Windschutzscheibe auf Mängel und Schäden.

Eine Windschutzscheibe im Auto sorgt nicht nur für den Durchblick nach außen, sie stabilisiert vielmehr die Karosserie und trägt oft sensible elektronische Teile, wie zum Beispiel Kameras bei elektronischen Abstandswarnern oder Spurhalteassistenten und Sensoren. Bei



Nach einem Steinschlag lassen sich kleine Schäden außerhalb des Sichtfelds reparieren. Foto: ©Panitan/fotolia.com

Reparaturen und Tausch sind daher die Profis der Kfz-Meisterbetriebe gefordert.

Kleiner Steinschlag, große Wirkung

Auch kleine, kaum wahrnehmbare Steinschläge in der Windschutzscheibe können große Auswirkungen haben. Durch den Steinschlag verliert die Windschutzscheibe an Stabilität, kann weiter reißen und letztlich sogar platzen.

Die Sicht wird verzerrt und die Lichtbrechung ändert sich. Eine defekte Windschutzscheibe beeinträchtigt die Sicherheit. Der Expertencheck der Frontscheibe im Kfz-Meisterbetrieb sorgt für Klarheit.

Scheibenreparatur unter bestimmten Bedingungen möglich

Steinschlagstellen lassen sich reparieren, wenn der Gesamtdurchmesser der betroffenen Stelle inklusive der Risse nicht größer als drei Zentimeter ist.

Außerdem muss der Schaden mindestens zehn Zentimeter vom Rand der Windschutzscheibe entfernt sein und nicht im Sichtbereich des Fahrers liegen. Nach einer fachmännischen Reparatur hat die Scheibe wieder ihre ursprüngliche Festigkeit.

Im Schadenfall schnell handeln

Im Falle eines Steinschlages heißt es schnell zu handeln, damit der Schaden nicht größer und teurer wird:

Die beschädigte Stelle säubern und trocknen und mit einem Scheibenpflaster vor Schmutz und Wasser schützen. Dabei darf die Sicht des Fahrers nicht behindert werden. Dann gilt es, schnell einen Termin zur Scheibenreparatur in einem Kfz-Meisterbetrieb vereinbaren oder diesen direkt ansteuern.

Dort kümmern sich die Fachleute um den Schaden und die Abwicklung mit der Versicherung.

Die Autoglasreparatur ist für Autokunden bei vielen (Teil-)Kasko-Versicherungen kostenlos. Falls eine Reparatur nicht möglich ist, wird im Kfz-Meisterbetrieb des Vertrauens auch der Scheibentausch durchgeführt. In diesem Fall tragen die Kunden die Selbstbeteiligung ihrer Teilkaskoversicherung.

Teile-Schrott aus dem Internet vermeiden

Im Internet gibt es nichts, was es nicht gibt. Doch wie sieht es mit der Qualität aus? Vor allem bei sicherheitsrelevanten Teilen eine berechnete Frage.

Egal, was kaputt ist – im Internet gibt es das Autoteil. In allen Preisklassen, und weil Geiz ja angeblich geil ist, wird das billigste angeklickt. Wasserpumpen für einen Zehner, Bremsklötze acht Euro und ein Radführungsgelenk für 4,62 Euro – kann das was taugen? Natürlich nicht. Schließlich gilt es zu bedenken, dass auch an solchen Niedrigpreisen bereits die gesamte Wertschöpfungskette von der Erzmine bis zum Internetversandhaus etwas verdient hat. Das geht nur bei Verzicht auf Qualität. Und ist bei vielen Teilen eben gleichbedeutend mit einem Mangel an Sicherheit.

Keine Kompromisse bei Bremsen

Bei Ersatzbremsbelägen hat der Gesetzgeber deshalb vor 20 Jahren die Flutwelle von Billigschrott blockiert und die ECE-Regelung 90 verabschiedet.

Sie definiert Mindeststandards der Bauteilqualität und gilt seit 1. November 2016 verbindlich auch für Bremscheiben und -trom-

meln. Für Fahrwerksteile hingegen gibt es noch kein Gesetz. Leider, denn der Markt ist voll von billigen Imitationen aus Gusseisen, das nur etwa ein Sechstel der Festigkeit von geschmiedetem Stahl aufweist. Zudem hat Gusseisen die Eigenschaft, bei Überlastung zu brechen. Im Fahrwerk ist das gleichbedeutend mit einem Kontrollverlust über das Fahrzeug.

Teile im Fahrwerk müssen passgenau sein

Gefährlich ist auch, wenn Teile nicht passgenau sind. Gerade im Fahrwerk kommt es bei der Einstellung der Achsgeometrie auf Zehntelmillimeter an. Schlampig gefertigte Querlenker jedoch weichen um bis zu fünf Millimeter von den Sollmaßen ab – Achseinstellung unmöglich. Die Folgen: unsicheres Fahrverhalten, höherer Verbrauch und Reifenverschleiß.

Deshalb: Reparaturen an sicherheitsrelevanten Teilen nur in der Werkstatt durchführen lassen. Die Profis beraten, ob es ein Originalteil sein muss oder ein Ident-Teil eines zuverlässigen Anbieters den gleichen Dienst versieht. Vor allem aber wissen sie auch, von welchem Schrott man besser die Finger lässt.



PKW-Service:

56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW- / VAN-Service:

56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0



Führerscheinkontrolle durch Arbeitgeber

Jeder weiß, dass Alkohol am Steuer, aber auch überhöhte Geschwindigkeit sehr gefährlich, aber leider häufige Verkehrsdelikte sind. Jährlich entziehen die Gerichte Tausenden von Autofahrern den Führerschein. Das muss auch Sie, als Arbeitgeber, interessieren. Lenkt ein Mitarbeiter ohne Führerschein ein Firmenfahrzeug, können Sie als Arbeitgeber mitverantwortlich gemacht werden. Jeder, der in Ihrem Unternehmen am Steuer eines Firmenfahrzeugs sitzt, sollte daher einer regelmäßigen Führerscheinkontrolle unterzogen werden. Also nicht nur Mitarbeiter, die für das Ausliefern von Waren bezahlt werden, sondern auch die Dienstwagenfahrer, deren Auto auf Ihr Unternehmen zugelassen ist.

Ihr Unternehmen macht sich haftbar

Lassen Sie als Halter eines Autos oder Lieferwagens einen Mitarbeiter ohne gültige Fahrerlaubnis fahren, drohen Ihnen nach dem Straßenverkehrsgesetz (§ 21) eine Geldstrafe oder sogar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Überdies darf die Haftpflichtversicherung die Leistung bei einem Unfall verweigern, so dass Ihr Unternehmen schlimmstenfalls selbst für den Schaden aufkommen muss. Nach der geltenden Rechtsprechung dürfen Sie sich nicht darauf verlassen, dass Ihre Fahrer den Führerscheinverlust von selbst mitteilen, selbst wenn sie sich etwa im Arbeitsvertrag

dazu schriftlich verpflichtet haben. Sie müssen das schon regelmäßig prüfen – auch wenn das zugegebenermaßen nicht unbedingt angenehm ist. Wenn Ihr Fuhrparkleiter oder die Sicherheitsfachkraft Ihres Betriebes die Führerscheine kontrolliert, sollten Sie auf einer schriftlichen Anweisung bestehen.

Wann sollten Sie den Führerschein kontrollieren:

Bevor jemand zum ersten Mal ein Firmenfahrzeug fährt, z.B. ein neuer Mitarbeiter, sollten Sie den Führerschein kontrollieren. Danach, dies betrachtet die Rechtsprechung als ausreichend, sollte die Kontrolle alle 6 Monate erfolgen. Kontrollieren sollten Sie aber auch bei konkreten Verdachtsmomenten.

Was aber sind konkrete Verdachtsmomente?

Einen konkreten Verdachtsmoment haben Sie beispielsweise, wenn Ihrer Firma – als Halterin des Fahrzeugs – ein Anhörungsbogen wegen eines erheblichen Verkehrsverstößes ins Haus flattert. Lassen Sie sich zu so einem Anlass routinemäßig von dem Fahrer den Führerschein zeigen. Haken Sie in so einem Fall auch nach zwei bis drei Monaten noch einmal nach, denn oft dauert es eine Weile, bis die Richter ein Fahrverbot festlegen. Sorgen Sie dafür, dass dem Verantwortlichen für den Fuhr-

park oder Ihrem Sicherheitsbeauftragten mitgeteilt wird, wenn ein solcher Anhörungsbogen ins Haus flattert. Wenn der Fahrer nicht angegeben ist oder ein Foto fehlt, sollten Sie anhand des Fahrtbuchs oder Tourenplans ermitteln, wer das Fahrzeug zur Tatzeit gefahren hat.

Tipp: Die regulären Kontrolltermine sollten Sie sich auf Wiedervorlage legen.

Kontrolle ist gut, Dokumentation ist besser

Dass Sie die Führerscheine Ihrer Fahrer prüfen, reicht aber allein noch nicht. Sie müssen das auch nachvollziehbar dokumentieren. Halten Sie die Kontrollen schriftlich fest, damit die Geschäftsleitung notfalls vor Gericht beweisen kann, dass sie ihre Überwachungspflichten erfüllt hat. **Tipp:** Dabei hilft Ihnen ein Formblatt, in dem Sie neben dem Namen auch notieren, welche Klasse der Führerschein hat und für welche Fahrzeuge er gilt sowie wann er zuletzt geprüft wurde und wann er das nächste Mal geprüft werden soll. Lassen Sie sich immer den Original-Führerschein zeigen, keine Kopie. Achten Sie auf Einschränkungen auf der Rückseite des Führerscheins und gleichen Sie diese mit den zu fahrenden Fahrzeugen ab.

Entsprechende Formulare finden Sie auf unseren Mustertextseiten 18 und 19.

Kein Wegerecht aus Gewohnheit

Nutzt ein Grundstückseigentümer über mehrere Jahrzehnte einen Weg, der über das Nachbargrundstück verläuft, kann er sich nicht auf Gewohnheitsrecht berufen, auch wenn der Nachbar die Nutzung seines Weges duldet. Dieses Urteil fällt der Bundesgerichtshof (BGH).

Er stellte damit klar, dass es ein gewohnheitsrechtliches Wegerecht unter einzelnen Nachbarn nicht gibt. Ein Grundstückseigentümer kann sich demzufolge nicht auf ein gewohnheitsrechtliches Wegerecht berufen, wenn die Nutzung des Weges auf dem Nachbargrundstück durch ihn über einen langen Zeitraum vom Nachbarn geduldet wurde. Nach dem Urteil des BGH kann ein Wegerecht, wenn es nicht schon im Grundbuch steht, nur aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung oder als Notwegerecht unter den Voraussetzungen des § 917 BGB bestehen. Ein Wegerecht unter Nachbarn kann jedoch nicht aufgrund von Gewohnheitsrecht, auch bei jahrzehntelanger Duldung, entstehen, so der BGH.

Vorangegangen war ein Rechtsstreit unter Nachbarn über die Nutzung eines Weges und die Frage, ob ein Wegerecht aus Gewohnheitsrecht wegen der Nutzung über mehrere Jahrzehnte entstanden ist. Die Kläger sind Eigentümer von drei aneinander bebauten Grundstücken. Auf dem hinteren Teil der



Grundstücke befinden sich Garagen, die bau-rechtlich nicht genehmigt sind.

Nach dem Vortrag der Kläger befindet sich dort auch ein Gewerbebetrieb. Um zum hinteren Teil der Grundstücke zu gelangen, nutzen die Kläger bereits über mehrere Jahrzehnte einen Weg, der über das Grundstück der Beklagten verläuft.

Die Nutzung dieses Weges wurde jahrzehntelang von den Eigentümern geduldet, zunächst von den Alteigentümern, nach Eigentumsübergang dann von den neuen Eigentümern. Im Jahr 2016 erklärten nun die Eigentümer, mit der Nutzung des Weges nicht mehr einverstanden zu sein und teilten den Klägern

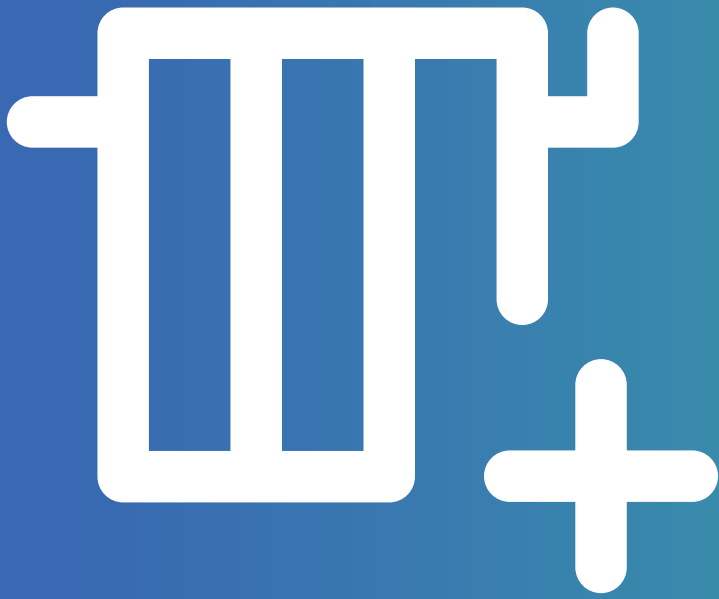
die „Kündigung des Leihvertrages über das vor über 30 Jahren bestellte, schuldrechtliche Wegerecht“ mit.

Die Eigentümer untersagten den Klägern, den Weg zu nutzen und kündigten an, den Weg zu sperren. Sie begannen bereits mit dem Bau einer Toranlage. Die Kläger erhoben Klage beim zuständigen Landgericht, da sie der Auffassung waren, dass sie sich aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung und Duldung durch die Beklagten auf Gewohnheitsrecht berufen dürfen und sozusagen ein gewohnheitsrechtliches Wegerecht entstanden sei und hatten Erfolg.

Die Berufung der Beklagten wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht entschieden, dass den Klägern ein gewohnheitsrechtliches Wegerecht zusteht. Die Beklagten legten daraufhin Revision beim BGH ein.

Der BGH entschied: Die Kläger können sich nicht auf Gewohnheitsrecht berufen! Ein gewohnheitsrechtliches Wegerecht ist nicht entstanden. Der BGH stellt in seinem Urteil klar, dass ein Wegerecht außerhalb des Grundbuchs nur aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung oder als Notwegerecht nach § 917 BGB bestehen kann.

BGH, Urteil vom 24.01.2020, Az.: V ZR 155/18



15 Jahre rundum sorglos heizen

Eine neue Heizungsanlage ohne hohe Anschaffungs- und Wartungskosten, einfach zum Mietpreis? Geht mit uns! Und dem evm-Paket HeizungPlusService: inklusive 15 Jahre Funktions-Garantie mit Wartung, Reparatur und Service – installiert vom SHK-Profi aus der Region. Die Rundum-Lösung für Sie als KHS-Mitglied, mit Komplettservice vom ersten bis zum letzten Tag.

Mehr Infos bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner:

0261 402-44449, gewerbe-beratung@evm.de

oder online unter [evm.de/HeizungPlusService](https://www.evm.de/HeizungPlusService)



Freisprechungsfeier der KFZ-Mechatroniker Rhein-Westerwald

Krönender Abschluss für fast 100 Lehrlinge im Kfz-Gewerbe, die nach 3,5 Jahren Ausbildung zur Freisprechung in die Stadthalle von Ransbach-Baumbach gekommen waren. Die Einladung zur Überreichung der Gesellenbriefe erfolgte durch die Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald mit Sitz in Montabaur. Unter den Gesellen(inn)en, die sich Kfz-Mechatroniker/in nennen dürfen, befanden sich auch vier junge Frauen, die in die einstige Männerdomäne des Kfz-Handwerks eingedrungen sind.

Die erfolgreichen Kfz-Mechatroniker/innen haben, begleitend zu ihrer Lehre in den Ausbildungsbetrieben, die Berufsbildenden Schulen (BBS) in Neuwied, Montabaur, Betzdorf-Kirchen und Westerbürg besucht. In der gut besetzten Stadthalle von Ransbach-Baumbach waren neben den stolzen Prüflingen auch Vertreter der Kfz-Innung, der verschiedenen Berufsbildenden Schulen, des Prüfungsausschusses, Meister der Ausbildungsbetriebe sowie natürlich die stolzen Eltern und weitere Verwandte, Freunde und Bekannte anwesend.

Rudolf Röser, der Obermeister der Innung für das Kfz-Gewerbe Rhein-Westerwald, begrüßte die Besucher/innen der Feierstunde. Dabei sprach er den zuvor erwähnten Beteiligten seinen aufrichtigen Dank aus für die positive Un-

terstützung der Lehrlinge während der 3,5-jährigen Ausbildung. Den jungen Gesellen(inn)en schrieb er ins Stammbuch: „Ihr habt mit dem heutigen Tag eine Epoche eures Lebens beendet und seid an einem Haltepunkt angekommen. Nunmehr stellt sich für euch die Frage: „Was habe ich erreicht, wo will ich hin?“ Gerade im Kfz-Gewerbe findet mit immer neuen technischen Herausforderungen pausenlos eine Weiterentwicklung statt. Ihr habt zwar eure Lehre beendet, aber ausgelernt hat man nie. Aber, bei allem Denken an die Zukunft, solltet ihr jedoch das Hier und Heute nicht in den Hintergrund stellen. Freut euch heute über den erfolgreichen Abschluss, ihr habt allen Grund dazu und feiert euren Erfolg.“

Anschließend ergriff Karlheinz Latsch, der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, das Wort. Auch er dankte allen Beteiligten, die maßgeblich zum Erfolg der Gesellen(inn)en beigetragen haben. Außerdem galt sein besonderer Dank den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die gewissenhaft ihrer schwierigen Aufgabe nachgehen.

Ehrung der drei Prüfungsbesten

Vor Beginn der eigentlichen Freisprechung hatten Rudolf Röser und Karlheinz Latsch die Ehrung der drei besten Mechatroniker vorzu-

nehmen. Allen Prüflingen wurde Wille, Ehrgeiz und Freude am Beruf bescheinigt, nach dem Wertungssystem kristallisieren sich trotzdem die besten heraus, was aber die Leistung der anderen nicht schmälert.

Benedikt Heidrich erreichte den 3. Platz, Yanik Kalbitzer wurde Zweiter, beide Gesellen haben ihre Ausbildung im Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG in Bad Marienberg absolviert.

Als Prüfungsbester wurde Christian Quirmbach ausgezeichnet, der im Autohaus Schlotter GmbH in Wirges ausgebildet wurde. Neben Glückwünschen der Vertreter der Kfz-Innung wurde den sichtbar stolzen Gesellen großer, anerkennender Beifall beschert.

Nun folgte die Freisprechung der übrigen Prüflinge durch Rudolf Röser, Karlheinz Latsch sowie die begleitenden Lehrer/innen der jeweiligen BBS, durch Aushändigung der begehrten Gesellenbriefe. Jeder Prüfling wurde einzeln aufgerufen und jeder erhielt den verdienten Beifall der Gäste.

Nach Beendigung der Freisprechungszeremonie richtete Karlheinz Latsch noch einige Worte an die Gesellen(inn)en. „Bleibt eurem Beruf treu, widersteht den Verlockungen der Industrie. Es zahlt sich aus, in einem Handwerksbetrieb zu arbeiten, in einem großen Industrieunternehmen ist man nur einer unter vielen.“



UNTERNEHMEN AUFZUBAUEN IST EINE KUNST. DARUM SCHÜTZEN WIR IHR LEBENSWERK.

Wir haben großen Respekt vor mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmern. Bei den immer komplexer werdenden Auflagen und Pflichten ist es fast unmöglich, den Durchblick zu behalten. Wir nehmen uns Zeit, Sie und Ihr Unternehmen richtig kennenzulernen. Um Ihnen jederzeit ehrlich sagen zu können wie es um Ihr Lebenswerk steht.

Kann Ihr aktueller Berater darauf eine Antwort geben?

MARX & JANSSEN

REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Großmaiseid · Ransbach-Baumbach
marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

Mitglied im
WIRAS Verbund
INTERNATIONAL





BBS Westerburg



David-Roentgen-Schule, Neuwied



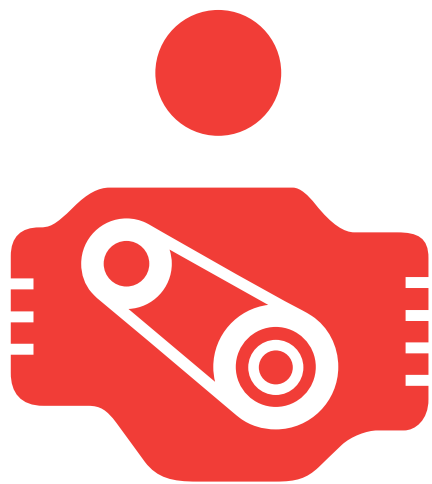
BBS Montabaur



BBS Betzdorf-Kirchen



Brummen ist einfach.



sparkasse-neuwied.de
skwws.de

Weil die Sparkassen den
Motor unserer Wirtschaft
am Laufen halten.

Mittelstandsfinanzierer Nr. 1*

* bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe



Sparkasse
Neuwied



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Nichteinladung eines geeigneten schwerbehinderten Bewerbers

Ein öffentlicher Arbeitgeber kann sich bei der Nichteinladung einer fachlich nicht offensichtlich ungeeigneten schwerbehinderten oder dieser gleichgestellten Person zu einem Vorstellungsgespräch nicht darauf berufen, dass die Bewerbung aufgrund eines schnell überlaufenden Outlook-Postfachs und wegen ungenauer Absprachen nicht in den Geschäftsgang gelangt sei.

BAG, Urteil vom 23.01.2020, Az.: 8 AZR 484/18

Entgeltfortzahlung: Neuer Anspruch bei neuer Krankheit?

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist auch dann auf sechs Wochen beschränkt, wenn während der Arbeitsunfähigkeit eine neue, auf einem anderen Grund leiden, beruhende Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nach dem BAG nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits beendet war. Der Arbeitnehmer hat im Streitfall darzulegen und zu beweisen, dass die vorangegangene Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der weiteren Arbeitsverhinderung geendet hatte. Dies ist im entschiedenen Fall der Klägerin nicht gelungen

BAG, Urteil vom 11.12.2019, Az.: 5 AZR 505/18

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Umsetzung

Laut einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Schwerbehindertenvertretung von der geplanten Umsetzung eines Arbeitnehmers zu unterrichten und sie anzuhören, wenn über den Gleichstellungsantrag des betroffenen Mitarbeiters, der als behinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung von 30 anerkannt ist und die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen beantragt sowie dies dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, noch nicht entschieden worden ist.

Die konstitutiv wirkende Feststellung der Bundesagentur für Arbeit führt zur Gleichstellung. Erst dann besteht das Beteiligungsrecht seitens der Schwerbehindertenvertretung bei der Umsetzung nach § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX. Die Rückwirkung der Gleichstellung nach § 151 Abs. 2 Satz 2 SGB IX auf den Tag des Antragseingangs begründet nicht die Verpflichtung des Arbeitgebers, vor der Entscheidung über den Gleichstellungsantrag die Schwerbehindertenvertretung hinsichtlich einer Umsetzung anzuhören und zu unterrichten.

BAG, Urteil vom 22.01.2020, Az.: 7 ABR 18/18

Grundsätzlich kein Schadensersatz nach Rechtskraft

Trotz Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der eine Kündigungsschutzklage abgewiesen wurde, können etwaige

Ansprüche des Arbeitnehmers auf Ersatz des entgangenen Verdienstes und entgangener Rentenansprüche noch geltend gemacht werden. Dies ist allerdings nur möglich bei einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung i. S. d. § 826 BGB durch den Kündigenden, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Im entschiedenen Fall lagen jedoch die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Nachdem bereits die Vorinstanzen die Klage zurückwiesen, hatte auch die hiergegen gerichtete Revision keinen Erfolg.

BAG, Urteil vom 19.12.2019, Az.: 8 AZR 511/18

Bauherren unterliegen nicht der Bürgen-Haftung nach AEntG

Ein Unternehmer, der lediglich als bloßer Bauherr eine Bauleistung in Auftrag gibt, haftet nicht für Lohnschulden eines Subunternehmers. So die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) mit Verweis auf die Regelung des § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Nach dieser Norm haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für dessen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Nach Auffassung des Gerichts gilt diese Bürgen-Haftung jedoch nicht für alle Unternehmer

Im entschiedenen Fall ließ die Beklagte auf einem ihr gehörenden Grundstück in Berlin ein Einkaufszentrum errichten, das sie verwaltet und in dem sie Geschäftsräume an Dritte vermietet. Für den Bau des Gebäudes beauftragte die Beklagte einen Generalunternehmer, der mehrere Subunternehmer einschaltete. Der Kläger war bei einem dieser Subunternehmer als Bauhelfer beschäftigt. Der Subunternehmer blieb ihm trotz rechtskräftiger Verurteilung den Mindestlohn schuldig. Zwischenzeitlich wurde über das Vermögen des Generalunternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet.

Aus diesem Grund wandte sich der Kläger an die Beklagte und machte geltend, dass auch die Beklagte nach dem AEntG als Unternehmerin für die Lohnschulden des Subunternehmers hafte. Als die Beklagte die Haftung ablehnte, erhob der Bauhelfer Klage.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision des Klägers vor dem BAG blieb erfolglos. Nach den Feststellungen der Bundesarbeitsrichter erfolgte die Klageabweisung durch die Vorinstanzen zu Recht. Die Beklagte habe vorliegend lediglich als Bauherrin agiert. Als solche unterliege sie nicht der Bürgen-Haftung eines Unternehmers nach § 14 AEntG.

Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des BAG zur Vorgängerregelung in § 1a AEntG aF und nach dem vom Gesetzgeber mit dieser Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck sei der Begriff des Unternehmers einschränkend auszulegen. Er erfasse nur den Unterneh-

mer, der sich zur Erbringung einer Werk- oder Dienstleistung verpflichtete und diese nicht mit eigenen Arbeitskräften erledige, sondern sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung eines oder mehrerer Subunternehmer bediene. Gebe er auf diese Weise die Beachtung der zwingenden Mindestarbeitsbedingungen aus der Hand, sei es gerechtfertigt, ihm die Haftung für die Erfüllung der Mindestlohnansprüche der auch in seinem Interesse auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer aufzuerlegen. Eine solche Unternehmerstellung sei der Beklagten nicht zugekommen. Sie habe vielmehr nur als Bauherrin den Auftrag zur Errichtung eines Gebäudes für den betrieblichen Eigenbedarf an einen Generalunternehmer erteilt. Damit habe die Beklagte nicht die Erfüllung eigener Verpflichtungen an Subunternehmer weitergegeben. Mit der Vergabe des Bauauftrags habe sie lediglich die Grundlage dafür geschaffen, ihrem eigenen Geschäftszweck, der in der Vermietung und Verwaltung des Gebäudes liege, nachgehen zu können.

Keine Belehrungspflicht des Arbeitgebers über Urlaubsverfall bei langfristig erkrankten Arbeitnehmern

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm (LAG) ist der Arbeitgeber gegenüber langfristig erkrankten Arbeitnehmern nicht zu einer Belehrung verpflichtet, dass Urlaubsansprüche bis zum 31.12. des Kalenderjahres oder – im Falle der Übertragung – bis zum 31.03. des Folgejahres verfallen. Diese Verpflichtung zur Belehrung besteht erst wieder nach Genesung des Arbeitnehmers hinsichtlich der konkreten Ansprüche.

LAG Hamm, Urteil vom 24.07.2019,

Az.: 5 Sa 676/19

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreis- handwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Mitarbeitergespräche: Pflicht zur Teilnahme – aber nicht in jedem Fall!

Arbeitgeber haben das Weisungsrecht, Mitarbeitergespräche anzuordnen. Dieser Anordnung müssen Arbeitnehmer aber nicht immer Folge leisten. In welchen Fällen Arbeitgeber kein Gespräch verlangen dürfen, erfahren Sie in diesem Beitrag. Mitarbeitergespräche haben ihre rechtliche Grundlage im Weisungsrecht – auch Direktionsrecht genannt – des Arbeitgebers (§ 106 GewO). Im Rahmen des Weisungsrechts kann der Arbeitgeber Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung sowie die Ordnung und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb näher bestimmen. Vorrang vor diesem Weisungsrecht haben Regelungen im Arbeitsvertrag, in Betriebsvereinbarungen, in Tarifverträgen oder in Gesetzen. Die in § 106 Gewerbeordnung (GewO) genannten Arbeitsbedingungen bespricht der Arbeitgeber individuell mit dem einzelnen Arbeitnehmer in Bezug auf dessen Arbeitsplatz und Arbeitsleistung. Diese Gespräche führt er – regelmäßig oder anlassbezogen – insbesondere, wenn er Weisungen vorbereiten, erteilen oder ihre Nichteinhaltung beanstanden will. Anlässe für ein solches Gespräch sind z. B.:

- notwendige Festlegungen oder Eingriffe in die Arbeitsabläufe,
- Pflichtverletzungen des Mitarbeiters,
- Würdigung oder Sanktion von aktuellen Leistungen des Mitarbeiters,
- Konflikte mit Kunden oder Kollegen,
- Unterstützung bei persönlichen Problemen des Mitarbeiters,
- Zuweisung neuer Arbeitsaufgaben,
- Festlegung von Ort und Zeit der Arbeit,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Delegation von Aufgaben und Verantwortung,
- Fehlzeiten- bzw. Rückkehrergespräche
- oder Kündigungsgespräche.

Im Rahmen des Gesprächs erörtert der Vorgesetzte auch längerfristige und grundsätzliche Aspekte des Arbeitsverhältnisses wie:

- Zielvereinbarung und Zielerreichung,
- Arbeitsergebnisse,
- Leistungen und Verhalten,
- die Erläuterung einer Beurteilung,
- die Karriereplanung,
- Jahresgespräch,
- oder Verbesserung der Zusammenarbeit mit Kollegen und Führungskräften.

Da es sich um die Ausübung des gesetzlich festgelegten Direktionsrechts handelt, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, unter Anrechnung auf seine Arbeitszeit, an dem Gespräch mit dem Chef teilzunehmen. Verweigert er dies, kann der Arbeitgeber sein Verhalten, beispielsweise durch Abmahnung, sanktionieren.

Pflicht zur Teilnahme eingeschränkt

Der Arbeitnehmer muss aber nicht in jedem Fall der Gesprächsaufforderung des Vorgesetzten folgen. Das BAG hat in einem grundlegen-

den Urteil (BAG, 23.06.2009 - 2 AZR 606/08) entschieden, dass der Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist, an Gesprächen teilzunehmen, die nicht mit den in § 106 GewO genannten Arbeitsbedingungen in Zusammenhang stehen und daher nicht der Ausübung des Direktionsrechts dienen. Dies betrifft alle Gespräche, die sich auf Bestandteile des sogenannten Austauschverhältnisses, d. h. der vereinbarten Vergütung und der geschuldeten Arbeitszeit beziehen. Der Arbeitgeber kann solche Erörterungen nicht durch einseitige Anordnung zur verbindlichen Dienstpflicht machen.

Fall aus der Praxis

Im entschiedenen Fall erklärte eine Arbeitnehmerin ihrem Arbeitgeber ausdrücklich, dass sie nicht über einen Änderungsvertrag zum Zwecke einer Gehaltsreduzierung verhandeln wolle. Dennoch ordnete der Arbeitgeber ein entsprechendes Einzelgespräch zu diesem Zweck an. Die Arbeitnehmerin erschien zwar zum angeordneten Termin, weigerte sich jedoch, über ihr Gehalt zu verhandeln. Daraufhin erhielt sie von ihrem Arbeitgeber eine Abmahnung.

Das BAG entschied, dass die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte hat. Begründung: Ziel des Gesprächs sei allein die Änderung des Arbeitsvertrages gewesen. Damit könne es nicht dem Direktionsrecht nach § 106 GewO zugeordnet werden. Eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten, die Grundlage einer Abmahnung sein könnten, scheidet daher aus. Aus dem Urteil ergibt sich aber im Umkehrschluss, dass eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Teilnahme an Gesprächen besteht, die inhaltlich mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers nach § 106 GewO im Zusammenhang stehen.

Hinweis: Ist der Mitarbeiter arbeitsunfähig erkrankt, ist er von seiner Arbeitsleistung befreit. In dieser Zeit besteht kein Weisungsrecht i. S. d. § 106 GewO. Folglich besteht auch keine Verpflichtung, an einem Personalgespräch teilzunehmen (BAG, 02.11.2016 – 10 AZR 596/15). Zwar ist es nach dem Urteil zulässig, dass der Arbeitgeber bei berechtigtem Interesse mit seinem Mitarbeiter in Kontakt tritt, um beispielsweise Fragen des künftigen Arbeitseinsatzes zu klären. Dies kann in einem zeitlich angemessenen Umfang z. B. telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Der Mitarbeiter ist aber in der Regel nicht verpflichtet, dieses Gespräch auf Anweisung des Arbeitgebers persönlich im Betrieb zu führen. Dies ist nach der Entscheidung nur ausnahmsweise möglich, wenn es aus betrieblichen Gründen unverzichtbar und der Arbeitnehmer gesundheitlich dazu in der Lage ist. Die in diesem Fall vom Arbeitgeber ausgesprochene Abmahnung musste aufgrund der BAG-Entscheidung aus der Personalakte entfernt werden.

Praxistipp: Nicht gehindert, sondern unter Umständen sogar verpflichtet ist der Arbeitgeber,

mit seinem Mitarbeiter unter den Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 SGB IX für ein Betriebliches Eingliederungsmanagement in Kontakt zu treten.

Besteht eine Pflicht zur Teilnahme, kann der Arbeitgeber im Fall der Verweigerung eine Abmahnung aussprechen. Hält der Arbeitnehmer an seiner Verweigerungshaltung fest, ist eine ordentliche verhaltensbedingte Kündigung möglich; in besonders gravierenden Fällen sogar eine außerordentlich Kündigung.

Mitbestimmung

Soweit es in dem Mitarbeitergespräch lediglich darum geht, die Arbeitspflicht des Mitarbeiters unmittelbar zu konkretisieren, ist dies mitbestimmungsfrei. Sobald es aber um die Leistungen und das Verhalten geht, unterliegt die Maßnahme der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG: Anordnungen, die dazu dienen, das sonstige Verhalten der Arbeitnehmer zu koordinieren, betreffen die Ordnung des Betriebs. Über deren Einführung und über deren Inhalt hat der Betriebsrat mitzubestimmen (BAG 25.01.2000 - 1 ABR 3/99). Dies gilt zumindest, wenn der Arbeitgeber systematisch solche Gespräche einführen will (LAG Hessen, 06.02.2012 – 16 Sa 1134/11). In solchen Fällen wird in der Literatur der Abschluss einer Betriebsvereinbarung empfohlen.

Soweit der Mitarbeiter ein Gespräch um die Erläuterung der Berechnung und Zusammensetzung der Vergütung, die Beurteilung seiner Leistungen sowie die Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung verlangt, kann der Mitarbeiter ein Mitglied des Betriebsrates hinzuziehen. Dieses ist zum Stillschweigen verpflichtet, sofern der Mitarbeiter das Mitglied nicht davon entbindet (§ 82 Abs. 2 BetrVG). Ein allgemeiner Anspruch des Betriebsrates zur Teilnahme an Personalgesprächen besteht aber nicht (BAG, 16.11.2004 – 1 ABR 53/03).

Fazit

Der Arbeitnehmer ist nur dann verpflichtet, an Mitarbeitergesprächen teilzunehmen, wenn diese der Ausübung des Direktionsrechts nach § 106 GewO dienen.

Das BAG hat in der Begründung seines Urteils vom 23.06.2009 allerdings eingeräumt, dass sich thematisch vom Direktionsrecht erfasste Mitarbeitergespräche auch in andere Richtungen entwickeln können. Im Rahmen einer solchen Entwicklung könnte z. B. die Höhe der Vergütung unter Umständen in den Fokus des Gesprächs rücken.

Autor: Heinz Dalheimer, Fachjournalist und Autor mit den Schwerpunkten Arbeits- und Sozialrecht, Personalpraxis24.de

Benachrichtigung und Zuständigkeit

Sollte der Chef ausfallen, sind umgehend zu informieren:

- die Familie _____
- sein Stellvertreter _____
- folgende Mitarbeiter _____
- Steuerbüro _____
- Rechtsanwalt _____

Die Benachrichtigungen übernehmen/übernimmt:

(genaue Anschrift und Kontaktdaten)

Zuständig für Kreditangelegenheiten:

Vollmacht hierzu befindet sich:

Überwachung Rechnungswesen:

Überwachung des gesamten Zahlungsverkehrs:

dazu regelmäßige Rücksprache mit:

Für Angelegenheiten mit dem Finanzamt – Ansprechpartner:

Anschrift und Kontaktdaten des Steuerberaters:

Ansprechpartner Versicherungsangelegenheiten:

in ständiger Abstimmung mit:

Wichtige Auftragsentscheidungen treffen:

in Rücksprache mit:

Bestätigung der Führerscheinkontrolle

Betriebsinhaber/in: _____

Firmenanschrift: _____

Name des Fahrers
/der FahrerIn: _____

Straße _____

PLZ / Ort: _____

Geboren am: _____

Abteilung / Bereich: _____

Führerschein-Nummer:	
Führerscheinklasse(n):	
Ausgestellt am:	
Ausstellende Behörde:	

Einschränkungen: _____

Der vorstehend näher bezeichnete Führerschein wurde von dem/der Betriebsinhaber/in

Herrn/Frau _____

am _____ persönlich eingesehen.

Bei der erstmaligen Kontrolle des Führerscheins soll eine Fotokopie der Fahrerlaubnis (des Original-Führerscheins) angefertigt werden. Bei jeder folgenden Kontrolle wird der Führerschein mit dieser Kopie verglichen.

Eine Fotokopie des Führerscheins wurde zu den Akten des Betriebsinhabers/in genommen:

Ja Nein

Notfallordner

Gut gerüstet für den Notfall?

Ein Unternehmer sollte auf Ausnahmesituationen vorbereitet sein. Notfallpläne stellen die Geschäftstätigkeit in Krisen sicher.

Ob es brennt, Daten plötzlich weg sind oder gar der Chef länger ausfällt: Als Unternehmer sollte man auf Notfälle vorbereitet sein und mit dem passenden Krisenmanagement eine Lösung parat haben. Und zwar eine, die immer aktuell ist: Einmal jährlich sollte auch ein Handwerksbetrieb überprüfen, ob die jeweiligen Notfallpläne noch à jour sind oder ergänzt werden müssen.

Ein klassischer Notfallplan beinhaltet unter anderem Alarmierungschecklisten, Anleitungen, was beispielsweise bei einem Brand, Stromausfall oder Wasserschaden genau zu tun ist, entsprechende Kommunikationswege und -strategien inklusive Sprachregelungen, wenn Kunden und Geschäftspartner informiert werden müssen, sowie eventuell eine Übersicht zu technischen Details der entsprechenden Geräte wie auch Maßnahmen zum schnellen Bezug, Versand von Ersatzteilen und die Wiederbeschaffung von Dokumenten.

Wichtig: Die Meldekette

Das Wichtigste in diesem Notfallszenario ist die Meldekette: Der schematische Ablauf legt fest, wer wann zu welchem Problem alarmiert werden muss. Wie die Meldekette im Notfall abgearbeitet wird, kann der Unternehmer beispielsweise in einer Dienststanweisung regeln.

Grundsätzlich sollte der Unternehmer für den schnellen Zugriff im Notfall notwendige

Telefonnummern in jedem Raum gut sichtbar aushängen. Man sollte dabei regelmäßig prüfen, ob die Nummern noch stimmen: Anders als Feuerwehr und Polizei können die Ansprechpartner staatlicher Stellen wechseln. Der zuvor festgelegte Notfall-Ansprechpartner oder dessen Vertretung sollte für Rückfragen von Behörden oder Rettungsdiensten telefonisch oder persönlich vor Ort erreichbar sein.

Melden-Retten-Bekämpfen

Da bei einem Notfall immer die Reihenfolge „Melden – Retten – Bekämpfen“ gilt, sollte der Notfallplan auch festlegen, welche weiteren abwehrenden Maßnahmen nach der Meldung ergriffen werden müssen. Äußerst wichtig sind die Erste-Hilfe-Maßnahmen inklusive Rettungskette.

Darunter versteht man alle Maßnahmen, die bei Unfällen, akuten Erkrankungen, Vergiftungen und sonstigen Notfällen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes oder eines Arztes erforderlich sind. Dazu gehört beispielsweise, den Notruf veranlassen, die Unfallstelle abzusichern, Verunglückte aus akuter Gefahr zu retten, lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen sowie die Betroffenen zu betreuen.

Helfer und Mittel

Auch gehört ein Plan dazu, wie beispielsweise das Gebäude geräumt wird und die Rettungskräfte eingewiesen werden. Deshalb enthält der Notfallplan auch Angaben zum Einsatz von Personen wie Erst-, Brand- oder Evakuierungshelfer und entsprechende Hilfsmittel wie zum Beispiel Feuerlöscher

oder Defibrillator und deren Standorte im Unternehmen.

Unbedingt sollte ein Flucht- und Rettungsplan den Mitarbeitern in jedem Raum des Betriebs den entsprechenden Weg zeigen, den sie von ihrem jeweiligen Standort zu einem sicheren Bereich nehmen müssen. Die Kennzeichnungen sollten regelmäßig auf Verbauung, Abnutzung und Sichtbarkeit geprüft werden. Außerdem sollte in den Plan eine Sammelstelle außerhalb des Gefahrenbereichs eingezeichnet sein, an der sich alle Mitarbeiter im Notfall treffen. So können eventuell noch vermisste Personen schneller identifiziert und gegebenenfalls gerettet werden.

Grundsätzlich gilt: Der Unternehmer sollte regelmäßig die Notfallpläne aktualisieren und die Mitarbeiter darüber unterweisen, was sie bei einem Personenschaden von Kunden oder Mitarbeitern, im Brandfall, bei einem Chemikalienunfall, technischen Ausfällen oder anderen Störungen des Betriebsablaufs tun müssen.

IT-Ausfall

Ob Kasse, Maschinen oder Energieversorgung: Ein Betrieb gänzlich ohne IT ist heute nicht mehr denkbar. Doch IT-Systeme sind anfällig und müssen geschützt werden. Funktionieren Computer & Co. nicht, kosten diese Ausfälle den Betrieb meistens viel Geld, Zeit und eventuell sogar Kunden. Also sollte zu einem eigenen Notfallplan auch gehören, wer die EDV und die Telefonanlage schnell wieder zum Laufen bringt.

Kritische Hardware wie etwa Kassen, Bon-

drucker oder Festplatten sollte der Unternehmer im Notfall schnell ersetzen können. Dazu ist es hilfreich, mit Herstellern oder IT-Dienstleistern schon bei der Anschaffung entsprechende Vereinbarungen zu treffen – oder spätestens, wenn man das Notfallkonzept aufsetzt.

Während ein Unternehmer die Hardware meist einfacher ersetzen kann, ist das bei der Kundendatenbank schon schwieriger. Ein Unternehmer sollte daher sämtliche Daten regelmäßig, das heißt täglich, sichern. Entsprechende Hard- und Softwarelösungen erledigen dies automatisch, inzwischen gibt es standardisierte Cloud-Lösungen auch für kleine und mittlere Unternehmen.

Das Cloud Computing, bei dem IT-Anbieter Infrastrukturen wie etwa Rechenzentren und Datenspeicher, aber auch fertige Software über ein Netzwerk zur Verfügung stellen, hat im Hinblick auf die Datensicherung einige Vorteile. Zum Beispiel die räumliche Entfernung. Denn die gesicherten Daten sollten stets an einen Ort ausgelagert werden, der weit genug entfernt ist, damit die Kopien etwa im Fall eines Feuers, Wasserschadens, Diebstahls oder Vandalismus nicht auch noch verloren gehen.

Hierbei sollte man die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten, etwa dass die Server in Deutschland und die Kunden mit der Speicherung ihrer personalisierten Daten einverstanden sind.

Grundsätzlich gilt, dass auch die Sicherheitsprogramme stets aktuell sein sollten. Die Grundlage eines IT-Sicherheitskonzepts sind daher ein Virenschutz mit automatisiertem Update, Schutz vor Spam-Mails und die Absicherung des Netzwerks durch eine Firewall.

Wenn der Chef ausfällt

Ein falscher Schritt, eine Unachtsamkeit oder einfach nur tragisches Schicksal: Wenn der Unternehmer plötzlich durch eine Erkrankung oder einen Unfall ausfällt, betrifft dies nicht nur die Familie. Auch die Mitarbeiter stellen sich oftmals die Frage, wie der Betrieb ohne Chef erfolgreich weitergeführt werden kann. Ein Handwerker sollte sich deshalb auf den Ernstfall vorbereiten und entsprechend vorsorgen, damit die Existenz des Betriebs auch ohne ihn gesichert ist. Ein Unternehmer, der seinen Notfallplan für die Weiterführung des Betriebs entwickelt, sollte seine Familie, die Vertretung und seine wichtigsten Mitarbeiter über konkrete Maßnahmen informieren, die nach seinem unfreiwilligen Ausscheiden aus der Unternehmensführung greifen sollen.

In einem ersten Schritt sollte der Unternehmer dazu seine sämtlichen Aufgaben aufschreiben und detailliert erklären. Etwa, warum die jeweilige Arbeit gemacht wird, wie und womit die Aufgaben erledigt werden, was man dabei beachten muss und wo man entsprechende Dateien und Vorlagen findet. Ohne den schlimmsten Fall zu beschwö-

ren, sollte sich der Handwerksunternehmer auch mit seinem plötzlichen Tod und den Folgen für den Betrieb auseinandersetzen. Dementsprechend sollte der Notfallplan Anweisungen und notarielle Vollmachten für die Vertrauenspersonen enthalten, wie auch Hinweise auf wichtige Geschäftsunterlagen, Verträge und Vereinbarungen.

Wichtige Geschäftskontakte

In diesen Notfallplan gehören zudem Namens-, Adress- und Telefonlisten von Geschäftspartnern wie Steuerberater, Rechtsanwalt, externe Berater, Bankinstitute, Versicherungen und weitere wichtige Kontakte. Auch hier gilt: Eine Kopie der Informationen und Daten sollte zusätzlich an einem externen Ort gespeichert oder aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass ein Firmeninhaber den Notfallplan zur Weiterführung des Betriebs jährlich überarbeiten sollte, damit alle Veränderungen und damit einhergehende neue Vorgehensweisen, die sich eventuell im Laufe des Jahres ergeben haben, dokumentiert sind. Der persönliche Ausfall ist für jeden Menschen ein unangenehmes Thema, doch ein verantwortungsbewusster Unternehmer sollte dafür sorgen, dass die Existenz des Betriebs stets unabhängig von ihm selbst gesichert ist.

Quelle: afz – allgemeine fleischer zeitung
Autorin: Sybille Roemer

NOTFALL- UND ALARMPLAN

Wichtige Rufnummern

Ruhe bewahren!

Polizei-Nottuf	Tel.:
Feuerwehr	Tel.:
Notfalldienste	
• Elektrizität	Tel.:
• Wasser	Tel.:
• Abwasser	Tel.:
Sicherheitsfachkraft	Tel.:
Brandschutzbeauftragter	Tel.:
Gefahrstoffbeauftragter	Tel.:
Umweltschutzbeauftragter	Tel.:
Sicherheitsbeauftragter	Tel.:
Berufsgenossenschaft	Tel.:
Weitere Namen	
_____	Tel.:
_____	Tel.:
_____	Tel.:

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren!

1. Menschen retten - Ersthelfer informieren

Tel.:

Tel.:

Tel.:

Beseitigung der Unfallgefahr

Verunglückten aus Gefahrenbereich bringen

Feststellen des Bewußtseins

Atemwege freimachen / Erste Hilfe Maßnahmen

2. Medizinischer Notruf

Rettungsleitstelle Tel.:

Wo? Was ist passiert? Wieviele Verletzte?

Welche Verletzungen? Warten auf Rückfragen!

Betriebsarzt Tel.:

Nächster Arzt Tel.:

Krankenhaus Tel.:

3. Betriebsleitung informieren

Tel.:

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

1. Menschen retten 2. Brand sofort melden

• Betriebsfeuerwehr Tel.:

• Rettungsleitstelle / Feuerwehr

Tel.:

nächster Feuermelder _____

• Brand bekämpfen • Wo brennt es? • Was brennt?

• Wer meldet? • Sind Menschen in Gefahr?

3. Verhaltensanforderungen

• Gefahrenbereich verlassen

• Behinderten helfen

• Gekennzeichnete Rettungswege benutzen

• Keine Aufzüge benutzen

• Verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen

• Strom- und Gaszufuhr sperren

• Türen und Fenster schließen

• Nächster Feuerlöscher _____

• Sammelplatz _____ aufsuchen

• Brand bekämpfen

• Feuerwehr einweisen

• Anordnungen der Feuerwehr befolgen

Steuern und Finanzen

Haftung des Geschäftsführers einer GmbH für die nach Insolvenzzreife veranlassten Zahlungen.

Der Geschäftsführer einer GmbH ist kraft seiner Organstellung für nach Insolvenzzreife geleistete Zahlungen erstattungspflichtig, ohne dass er sich auf eine Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs berufen kann. *BGH, Beschluss vom 24.09.2019, Az.: II ZR 248/17*

Kündigung des Versicherungsvertrages – nur wirksam nach Bestätigung?

Im entschiedenen Fall wollte eine Versicherungsnehmerin ihre Kfz-Versicherung nach einem Unfall in Anspruch nehmen. Allerdings hatte sie vor rund 1,5 Jahren jedoch selbst den Versicherungsvertrag (Vollkasko) gekündigt. Die Frau argumentiert, dass sie nie eine Kündigungsbestätigung erhalten habe. Die Versicherung lehnte die Regulierung ab. Die Versicherungsnehmerin reichte Klage ein mit der Begründung, die Versicherung habe zu keiner Zeit bestätigt, dass sie die Kündigung akzeptiere.

Nach Ansicht der Richter hatte die Versicherungsgesellschaft die Zahlung zu Recht abgelehnt. Der Versicherungsvertrag sei aufgrund der Kündigung der Klägerin wirksam beendet worden. Ein Versicherungsvertrag ist auch dann beendet, wenn die Versicherungsgesellschaft die Kündigung des Versicherungsnehmers nicht bestätigt.

Diese habe weder gegenüber der Versicherungsnehmerin bestätigen müssen, dass sie die Kündigung erhalten habe, noch dass sie die Kündigung als wirksam anerkenne. Wenn die Versicherungsnehmerin Zweifel hieran gehabt hätte, hätte sie selbst bei der Versicherung nachfragen müssen.

Die Klägerin habe auch nicht durch ihr späteres Verhalten gegenüber der Beklagten zu erkennen gegeben, dass sie den Versicherungsvertrag doch habe fortsetzen wollen. Insbesondere habe sie auch keine weiteren Beiträge mehr gezahlt. Die Versicherung sei auch nicht verpflichtet gewesen, die Versicherungsnehmerin auf ihren fehlenden Versicherungsschutz hinzuweisen. Für eine solche Aufklärungspflicht müsse die Gefahr bestehen, dass der Versicherungsnehmer mit der Materie nicht vertraut sei und deshalb den Versicherungsschutz verliere oder andere Nachteile erleide. Hiervon sei vorliegend aber nicht auszugehen. Immerhin habe die Versicherungsnehmerin den Vertrag selbst gekündigt. Das Urteil des Landgerichts ist damit rechtskräftig. *Oberlandesgericht Braunschweig, Beschluss vom 02.09.2019, Az.: 11 U 103/18*

Keine Befreiung bei Eigentumsaufgabe

Laut einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) muss eine Witwe nachträglich Erbschaftsteuer zahlen, weil sie das Eigenheim der Familie zu früh an ihre Tochter verschenkte.

Auch ein lebenslanger Nießbrauch der Witwe ändert daran nichts.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) gilt die Befreiung von der Erbschaftsteuer für Witwen und Witwer nur, wenn diese auch tatsächlich zehn Jahre Eigentümer des geerbten Hauses bleiben. Wird das Familienheim innerhalb der zehn Jahre auf einen Dritten übertragen, entfällt die Erbschaftsteuerbefreiung dagegen rückwirkend.

Wie aus einer Entscheidung des BFH hervorgeht, gilt dies auch dann, wenn der überlebende Ehepartner die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt. Eine Witwe muss nun nachträglich Erbschaftsteuer zahlen, weil sie das Eigenheim der Familie zu früh an ihre Tochter verschenkte.

Im entschiedenen Fall war das Paar ursprünglich gemeinsamer Eigentümer des Einfamilienhauses. Nach dem Tod des Mannes im Mai 2013 erbt die Witwe steuerbefreit die Hausälfte ihres Mannes und war damit Alleineigentümerin. Sie schenkte eineinhalb Jahr später das Anwesen ihrer Tochter, lebte jedoch weiter dort und ließ sich ein lebenslanges Wohnrecht zusichern. Das örtliche Finanzamt machte Ende 2014 die Befreiung von der Erbschaftsteuer rückgängig.

Die Witwe klagte gegen das Finanzamt, verlor jedoch schon in der ersten Instanz vor dem Finanzgericht Münster. Auch beim BFH hatte sie keinen Erfolg. Mit der Steuerbefreiung habe der Gesetzgeber den familiären Lebensraum schützen und die Bildung von Wohneigentum durch die Familie fördern wollen. Außerdem sollen dadurch Immobiliengeschäfte mit steuerfrei geerbten Häusern verhindert werden. Laut BFH könne die Befreiung deshalb nur derjenige überlebende Ehegatte oder Lebenspartner in Anspruch nehmen, der Eigentümer der Immobilie wird und sie selbst zum Wohnen nutzt. Der Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG spreche dafür, dass sowohl Nutzung als auch Eigentümerstellung des überlebenden Partners bestehen bleiben müssten. *BFH, Urteil vom 11.07.2019, Az.: II R 38/16*

Für Kleinunternehmer ab 1. Januar 2020 Anhebung der umsatzsteuerlichen Grenze

Für Lieferungen und sonstige entgeltliche Leistungen eines Kleinunternehmers im Inland wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Im Gegenzug sind Kleinunternehmer auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Durch das Bürokratieentlastungsgesetz III kommt eine Anhebung der Grenze für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung von 17.500 Euro auf 22.000 Euro. Seit 1. Januar 2020 gilt: Von der Kleinunternehmerregelung profitieren im Inland ansässige Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr (d. h. 2019) 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr (2020) voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt. Die Umsatzgrenzen sind

als Bruttogrenzen zu verstehen. Sie umfassen die Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Steuer. Entsprechend dürfte der Vorjahresnettoumsatz bei ausschließlich dem Regelsteuersatz unterliegenden Umsätzen nicht mehr als 18.487 Euro betragen. Für die Prüfung des Umsatzes ist der Zufluss entscheidend.

Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung ausgeweitet

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass nunmehr bei jeder Betriebsprüfung

- Ehegatten/ Lebenspartner des Unternehmers
- Abkömmlinge des Unternehmers
- Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

zwingend bewertet werden müssen. Zudem ist, anders als bisher, zwingend nach jeder Betriebsprüfung ein Bescheid zu erlassen. Weiter hat das BSG nochmals bestätigt, dass frühere beanstandungslose Betriebsprüfungen keinen Vertrauensschutz begründen. *BSG, Urteil vom 19.09.2019, Az.: B 12 R 25/18 R*

Bitcoin-Gewinn ist steuerpflichtig

Zwar sind Kryptowährungen wie Bitcoin kein gesetzliches Zahlungsmittel. Wenn ein Anleger in sie investiert und innerhalb eines Jahres an- und verkauft, muss der Gewinn jedoch in der Einkommensteuererklärung angegeben werden! Gewinne aus dem Verkauf von Bitcoins und Co. unterliegen wie bei anderen Wirtschaftsgütern auch der Steuer. So entschied auch das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg, dass Kryptowährungen grundsätzlich mit Fremdwährungen vergleichbar sind, deren Gewinne ebenfalls besteuert werden. *FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.06.2019, Az.: 13 V 13100/19*

Verzugszinssätze, Stand 01.01.2020

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B

Fassung 2019:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.01.2020	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B

Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.2020	-0,88 %	4,12 % Verbr.

01.01.2020	-0,88%	8,12 % Untern.
------------	--------	----------------

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Individuelle
Absicherung für
**das Hand-
werk**

Wir sichern Sie ab – mit
passgenauen Lösungen für Ihren Betrieb.

Egal ob Tischler, Bäcker, Fleischer oder ein anderes Handwerk – mit BetriebsPolice select sichern Sie Ihren Handwerksbetrieb ganz individuell gegen alle Risiken ab und wählen nur Leistungen, die Sie auch wirklich benötigen. Setzen Sie auf ein Versicherungspaket, das immer für Sie da ist – ganz nach Ihren Wünschen.

Daniel Petrat
Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen
Mobil 0160 4774685
daniel.petrat@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Freisprechungsfeier der Elektro-Innung RWW Handwerker stolz auf ihren Gesellenbrief



„Jeder Platz besetzt!“ So das Resümee der diesjährigen Freisprechungsfeier der Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald im Stöffel Park in Enspel. Obermeister Christoph Hebgen begrüßte neben den erfolgreichen Junghandwerkern auch zahlreiche Fest- und Ehrengäste.

In seiner Ansprache gratulierte Hebgen den Absolventen und erklärte, dass die Ausbildung im Elektrohandwerk ein sehr gutes Fundament für die weitere berufliche Zukunft darstellt. „Nach dreieinhalbjähriger Ausbildung ist sicherlich eine gewisse Lernmüdigkeit vorhanden, aber ruhen Sie sich nicht auf dem bisher Erlernten aus. Der technische Fortschritt insbesondere im Elektrohandwerk ist atemberaubend, nutzen Sie daher die vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten!“, so der Obermeister weiter.

Seitens der Verbandsgemeinde gratulierte Frau Dr. Ulrike Fuchs, 1. Beigeordnete der VG Westerburg, den Junghandwerkern zu ihrer bestandenen Gesellenprüfung. „Sie können stolz sein auf das bisher Erreichte. Als Fachkräfte werden Sie zukünftig einen wesentlichen Beitrag an der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Region beitragen. Bleiben Sie daher in Ihrer Heimat, denn hier werden

Sie gebraucht.“ Auch Max Axel als ehemaliger Auszubildender ließ es sich nicht nehmen, kurzweilig und humorvoll über die zurückliegende Lehrzeit zu berichten. Er erinnerte sich, dass es nicht immer leicht war, aber dass Einsatz und Fleiß letztlich mit dem Bestehen der Gesellenprüfung belohnt wurden.



Er dankte auch den Ausbildungsbetrieben, Eltern und Freunden, die Wegbegleiter in den dreieinhalb Jahren waren. Stellvertretend für die Berufsbildenden Schulen sprach Hermann Bode, BBS Westerburg, zu den Gästen. Rolf Wanja gratulierte als Lehrlingswart der Innung ebenfalls den Gesellen.

Die Ehrung der Prüfungsbesten Tobias Ströder, Mogendorf (Ausbildungsbetrieb Jonas Schaltanlagenbau GmbH, Siershahn); Robert Becelski, Windeck (Elektro-Conze GmbH, Roth); Sebastian Jender, Woldert (Roland Middeke, Elektrotechnikermeister, Puderbach) übernahm Müntaz Karagöz, Prüfungsausschussvorsitzender, der auch ein kleines Präsent für die besonderen Leistungen überreichte.

Uwe Herold, Vorstandsmitglied der Innung, schloss seine Moderation mit den Dank an alle Ausbildungsbetriebe sowie dem Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften. Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11 Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord gratuliert den neuen Gesellen



Aus den Händen der Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses, Jutta Kraeber, erhielten die erfolgreichen Junghandwerker ihre Gesellenbriefe im Ausbildungsberuf Informationselektroniker. Auch ein Prüfungsbester wurde ermittelt. Der Prüfungsbeste ist Kai Roy Risser aus Düngeheim vom Ausbildungsbetrieb Wasser- und Schifffahrtsamt, Koblenz. Mit den neuen Gesellen freuen sich die Prüfungsausschussmitglieder.

Innungsversammlung der Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Obermeister Frank Jonas begrüßte die Mitglieder der Innung und Gäste zur Jahrestagung im Wirtshaus Deichblick in Neuwied. Ein ganz besonderer Gruß ging an die beiden Ehrenmitglieder Norbert Jonas und Dieter Lotz.

Obermeister Frank Jonas gab einen umfangreichen Geschäftsbericht. Er ging auf die fachlichen Themen und die Dinge ein, die im politischen Bereich der Gesellschaft in diesem Jahr stattfanden.

Im Allgemeinen gehe es dem Gesamthandwerk gut. Im Gegensatz zur Industrie seien die handwerklichen Konjunkturdaten nicht schlecht. Das gelte auch für die weiteren Prognosen. Natürlich hat die Fachbranche gegen die großen Mitbewerber keinen leichten Stand. Es fehlt der Berufsnachwuchs. Und es ist schwierig für die Betriebe, die aus Altersgründen schließen, Betriebsnachfolger zu finden. Jonas bemerkte aber, dass die aktuellen Zahlen der Auszubildenden leicht gestiegen sind.

Ein besonderer Dank galt Jutta Kraeber, der Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses, für die von ihr und dem Prüfungsausschuss geleistete Arbeit bei der Durchführung der Gesellen- und Zwischenprüfungen im Informationselektronikerhandwerk. Auch seinen

Vorstandsmitgliedern dankte Jonas für die Unterstützung bei der Vorstandsarbeit im vergangenen Jahr. Nach Abhandlung der Tagesordnung schloss Obermeister Jonas die Versammlung und lud die Kolleg/inn/en zum geselligen Teil mit Abendessen und fachlichem Austausch ein.



**Die Zukunft ist
unsere Baustelle.**

Freisprechungsfeier der Metallhandwerker-Innung fand im Stöffelpark statt



Nach Beendigung der Ausbildung schaut sicherlich so mancher Junghandwerker freudig auf das Erreichte – das sich als Ergebnis in Form des Gesellenbriefes widerspiegelt - und lässt den Blick auf die vergangenen dreieinhalb Jahre Lehrzeit schweifen. Dies war sicherlich auch bei den Junghandwerkern, die ihre Ausbildung im Metall- und Feinwerkmechanikerhandwerk erfolgreich absolviert hatten, der Fall. Für die Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald war es wie immer eine Verpflichtung, die jungen Absolventen

im Rahmen einer Freisprechungsfeier für das erreichte Ziel, den Erhalt des Gesellenbriefes, förmlich freizusprechen. Zahlreiche Gäste folgten dieser Einladung in den Stöffelpark nach Enspel. Obermeister Christoph Held, Kirburg, gratulierte zu diesen Leistungen im Namen der Innung. „Das Metallhandwerk macht Spaß, es ist das Handwerk der Kreativen und der Könner. Ihr Handwerk! Haben Sie weiterhin Ihre Freude daran. Das Rüstzeug haben Sie nun erlernt, doch Ihr Werdegang hat gerade erst begonnen: Bilden Sie sich fort,

machen Sie Karriere. Dazu müssen Sie nicht unbedingt studieren. Sicher, das ist ein möglicher Weg, um weitere Sprossen der Karriereleiter zu erklimmen. Aber: Er ist keinesfalls der einzige und auch nicht der mit absoluter Erfolgsgarantie. Karriere geht auch im Handwerk. Bestehen Sie im Alltag, finden Sie kreative Lösungen, seien Sie aufgeschlossen für gute Ratschläge und innovative Ideen. Zeigen Sie durch Ihr tägliches Engagement, Ihre Lernbereitschaft und Ihr Können, dass Sie etwas auf dem „Kasten“ haben“, so der Obermeister in seiner Ansprache.

Auch Olaf Roßtäuscher, Lehrlingswart und zuständig für die Ausbildung innerhalb der Innung, schloss sich den Grußworten an. „Während Ihrer Lehrzeit haben wir Ihnen das Wissen und die Fähigkeiten vermittelt, die Sie zukünftig benötigen, um als eigenständige Facharbeiter tätig zu werden. Behalten Sie Ihre Wissbegierde und bleiben Sie aufgeschlossen für neue Herausforderungen.“

Daran anschließend folgte das große Highlight des Abends, die Ausgabe der Gesellenbriefe an eine Metallbauerin, 27 Metallbauer und 11 Feinwerkmechaniker aus den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied, Westerwald und Rhein-Lahn durch Obermeister Christoph Held und die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Steffen Woitzel, Olaf Roßtäuscher und Uwe Born.



Baugewerks-Innung tagte in Raubach

Das Schützenhaus in Raubach war in diesem Jahr der Veranstaltungsort der Innungsversammlung der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald, zu der Obermeister Jürgen Mertgen die Mitglieder und Referenten herzlich willkommen heißen konnte.

„Es ist eine Zeit, die ich so noch nicht erlebt habe. Mit einem lachenden Auge stehe ich morgens auf, weil ich weiß, dass die Hütte voller Arbeit ist. Das andere Auge weint. Weil wir einfach zu wenig Mitarbeiter/innen haben. Die Fachkräfte fehlen!“, so der Obermeister in seinem Geschäftsbericht. Mertgen weiter: „Sie wissen genauso wie ich, wenn der Mitarbeiter an der Baustelle und beim Kundendienst eingesetzt wird, muss er für den Betrieb motiviert sein. Er vertritt Sie vor Ort beim Kunden. Seine Einstellung, sein Auftreten und seine Arbeiten müssen Ihren Vorgaben entsprechen.“ Mertgen unterstrich die Ausführungen und stellte eigene innerbetrieblichen Maßnahmen zur Mitarbeiterzufriedenheit vor.

Von der BKF Schule GmbH, Neuwied, erläuterte der Referent Jürgen Schäfer aktuelle rechtliche Bestimmungen im Umgang mit digitalen Tachographen und erforderlichen Aufzeichnungspflichten im gewerblichen Güterverkehr. Rechtsanwalt Andreas Theis von der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz referierte über Änderungen der VOB/A und ging auf



wichtige Urteile aus dem Baurecht ein. In einem kurzen Bericht erläuterte Melanie Bartz, Handwerkskammer Koblenz, die Änderungen der Lernfelder bei überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen. Auch die neue Handwerkskampagne des Zentralverbandes wurde den Versammlungsteilnehmern vorgestellt.

Bei der Abstimmung über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden Vorstand und Geschäftsführung Entlastung erteilt. Auch die Abnahme des Haushaltsplans

2020 erfolgte mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder einstimmig. Im Anschluss an die Vorträge stand die Pflege des Gemeingeists auf der Tagesordnung der Innung. Die Teilnehmer hatten die Möglichkeit, sich an dem zum Veranstaltungsort angrenzenden Schützenhaus der Raubacher Schützengesellschaft in der Disziplin Luftgewehr-Schießen zu betheiligen. Für alle Teilnehmer eine wirklich gelungene und kurzweilige Innungsversammlung.

Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald informierte Mitglieder

Viele Kollegen nahmen die Gelegenheit wahr, sich anlässlich der Innungsversammlung der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald zu informieren. Veranstaltungsort war das Hotel Fernblick in Hümmerich. Neben den zahlreichen Mitgliedern und Vertretern der Berufsschulen konnte Obermeister Lichtenthäler auch den neuen Techn. Referenten des Fachverbandes SHK Rheinland-Rheinhausen, Andreas Adler, begrüßen. Ebenso galt sein Willkommensgruß den Vertretern der SIGNAL-Iduna Versicherung, der IKK Südwest sowie Ralf Meyer, Verkaufsbereiter Heating Koblenz der Firma Wolf GmbH und Mike Hannemann, Geschäftsführer der Firma Hannemann Wassertechnik Deutschland GmbH.

Nach dem ausführlichen Geschäftsbericht des Obermeisters und der Vorstellung der Vorteile des Versorgungswerkes durch Herrn Verkaufsleiter Daniel Petrat von der Signal-Iduna Versicherung berichtete der Techn. Referent des Fachverbandes von seiner Arbeit im Verband.

Ralf Meyer, Firma Wolf GmbH, stellte das Unternehmen vor und informierte über die Fördermöglichkeiten durch die BAFA und KfW. „Heizungswasseraufbereitung – Heizungswassersanierung“ so lautete das Thema des Re-



ferenten Mike Hannemann, Geschäftsführer der Hannemann Wassertechnik Deutschland GmbH.

Der seit mehr als 20 Jahren auf dem Markt agierende Visionär im Geschäftsfeld Heizungswasser machte den anwesenden Versammlungsteilnehmern deutlich, dass das richtige Heizungswasser zu den wichtigsten Anlagekomponenten gehört und rund 90% der Funktionsstörungen und Schäden in wasserführenden Kreisläufen aus der Wasserqualität resultieren. Die Fachvorträge fanden großen Anklang bei den Anwesenden und

warfen Fragen auf, für die die Referenten gerne zur Verfügung standen.

Einstimmig wurde die Jahresrechnung 2019 und der Haushaltsplan 2020 von der Versammlung verabschiedet. Auch für die ehrenamtliche Tätigkeit im Prüfungsausschuss konnten neue Mitstreiter aus den Reihen der Arbeitgebervertreter gewonnen werden.

Im Anschluss an die Tagesordnung blieb noch ausreichend Gelegenheit, Themen rund um das Sanitär-Heizung-Klimatechnikerhandwerk im Kreise der Mitglieder zu erörtern.

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied
Telefon 0 26 31/94 64-0

Verkaufsleiter Daniel Petrat
Schneidershöhe 26 · 56203 Höhr-Grenzhausen
Mobil: 0160 4774685
Email: daniel.petrat@signal-iduna.net

Trumpf im Wettrennen um Fachkräfte

Mit ihrer betrieblichen Krankenversicherung (bKV) gibt die SIGNAL IDUNA Betriebsinhabern einen starken Trumpf in die Hand im Wettrennen um qualifizierte Fachkräfte.

Fachkräfte zu bekommen und zu halten war noch nie ganz einfach. Doch mit Eintreten der geburtenschwachen 1990er-Jahrgänge ins Berufsleben hat sich das Problem insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen verschärft.

Wer sich heute für oder gegen einen bestimmten Arbeitgeber entscheidet, fällt seine Entscheidung nicht allein aufgrund des Gehalts. Immer häufiger geben die gebotenen Zusatz- und Sozialleistungen den letzten Ausschlag.

Mit einem Kollektivvertrag über die betriebliche Krankenversicherung lässt der Arbeitgeber seine Mitarbeiter von einer umfangreichen Gesundheitsvorsorge profitieren. Verschiedene Tarif-Bausteine lassen

sich flexibel und bedarfsgerecht miteinander kombinieren: von Vorsorgeleistungen, wie Schutzimpfungen, über Akutleistungen nach Unfällen bis hin zu umfangreichen Leistungen beim Zahnarzt.

Die bKV leistet ohne Wartezeit; eine Gesundheitsprüfung entfällt. Arbeitnehmer haben außerdem die Möglichkeit, gegen eigenen Beitrag den Versicherungsschutz für sich und ihre Angehörigen um weitere Leistungsbausteine zu erweitern.

Die bKV überzeugt auch durch den geringen Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber. Über das Arbeitgeberportal der SIGNAL IDUNA lassen sich die Kollektivverträge und die mitversicherten Mitarbeiter einfach und sicher verwalten.

Zudem entsteht für den Arbeitgeber auch kein Mehraufwand, wenn ein Arbeitnehmer seine bKV in Anspruch nimmt: Die Abrechnung erfolgt direkt und datensicher zwischen

dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherten. Darüber hinaus garantiert die SIGNAL IDUNA über die gesamte Vertragslaufzeit stabile Beiträge, was die Planungssicherheit für den Betrieb erhöht.

Arbeitnehmer müssen den Beitrag zur arbeitgeberfinanzierten bKV versteuern und darauf Sozialabgaben entrichten, denn die Prämie gilt steuerlich als Barlohn. Allerdings:

Es bleibt deutlich mehr vom Brutto, als wenn sich ein Beschäftigter für den gleichen Beitrag selbst krankenzusatzversichern würde.

Der Betrieb wiederum hat verschiedene Möglichkeiten, der Steuer- und Sozialabgabenpflicht nachzukommen.

Ob für den Arbeitgeber aber die Individual- oder Pauschalbesteuerung oder auch eine Nettolohnvereinbarung vorteilhafter ist, sollte er in einem Gespräch mit seinem Fachberater und seinem Steuerberater erörtern.



Einfach alles versichern,
was Ihnen
wichtig ist, war
noch nie so einfach.



Es gibt viele Dinge im Leben, bei denen man ganz sicher sein möchte, dass sie gut geschützt sind. Die großen und kleinen Lieblingsstücke oder auch das eigene Dach über dem Kopf – wir bieten in jedem Fall maßgeschneiderte Lösungen.

Daniel Petrat, Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen
Mobil 0160 4774685, daniel.petrat@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen



engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Prüfung bestanden!

Freisprechung der Sanitär-Heizung- und Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald



Foto: Klaus Köhnen, freier Journalist

„Heute ist ein erfreulicher Tag, denn heute findet die Freisprechung unserer Lehrlinge statt, die die Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt haben“, mit diesen Worten eröffnete Obermeister Dirk Lichtenthäler die diesjährige Freisprechungsfeier der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald. Eine gewisse Spannung lag in der Luft, da jeder Prüfungsabsolvent dem begehrten Gesellenbrief entgegen fieberte. „Sie, meine jungen Kolleginnen und Kollegen, haben etwas Besonderes erreicht. Ein erstes berufliches Etappenziel, eines mit grundlegendem Charakter, auf das sich bauen lässt“, so der Obermeister weiter.

Lichtenthäler freute sich, dass auch zahlreiche Eltern und Ausbildungsbetriebe gemeinsam mit den Prüflingen zur Freisprechung erschienen waren. Sein herzlicher Willkommensgruß galt aber auch dem 1. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Flammersfeld, Rolf

Schmidt-Markoski, dem Ortsbürgermeister von Weyerbusch, Dietmar Winhold sowie der Hauptgeschäftsführerin der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Elisabeth Schubert. In seiner Ansprache ging Lichtenthäler u.a. auf den stetigen Wandel, der gerade auch im Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik stattfindet, ein. „Sie werden ab morgen selbständige Angestellte eines Unternehmens sein, das von Ihnen Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft erwartet. Gerade in unserem Beruf ist es wichtig, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Sicherheit und Verantwortung sensibilisiert sind“, so der Obermeister. Daher mahnte er die jungen Kolleginnen und Kollegen, sich ständig weiterzubilden, um den immer größer werdenden Anforderungen gerecht werden zu können. „Denken Sie immer daran: Wer nicht mit dem Strom schwimmt, geht unter.“ Mit dem Dank an den Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit

und den besten Wünschen für die jungen Kolleg(innen)en schloss Obermeister Lichtenthäler seine Ansprache.

Rolf Schmidt-Markoski überbrachte die Grüße und Glückwünsche der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Ortsbürgermeister Dietmar Winhold schloss sich ebenfalls mit einem Grußwort an. Im Anschluss an die Laudatoren übergab der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Friedel Rosenberg, gemeinsam mit den Lehrern der Berufsbildenden Schulen die lang ersehnten Gesellenbriefe an die erfolgreichen Teilnehmer.

Die Prüfungsbesten waren Nico Hoffmann, Kleinmaisheid (1. Platz), Ausbildungsbetrieb Jürgen Hoffmann GmbH, Kleinmaisheid und Stefan Ross, Irmtraut (2. Platz), Ausbildungsbetrieb Hering & Heinz GmbH, Pottum. Beide Prüfungsabsolventen erhielten ein zusätzliches Geschenk der Innung.

Gesellenbriefe an 15 Kälte- und Klimatechniker überreicht

Im Restaurant „Deichblick“ in Neuwied überreichte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz, Martin Melzer aus Bornich, jetzt 15 ehemaligen Auszubildenden das Zeugnis ihrer Berufsreife, also den Gesellenbrief. Sie sind jetzt Mechatroniker für Kältetechnik und als solche gefragt, stellen sie doch die Komponenten für Kälte- und Klimaanlage zusammen, bauen die in der Werkstatt montierten Anlagenteile ein, ummanteln sie mit dämmenden Materialien und programmieren die Steuerungs- und Regeleinrichtungen.

„Ein vielseitiger Beruf, der eine Lehrzeit von 3,5 Jahren erfordert und über die Meisterprüfung auch zum Studium berechtigt“, so Melzer.

Erst einmal aber feierte man die erfolgreich bestandene Prüfung, wofür den Auszubildenden und den Lehrern der Berufsschule gedankt wurde.



Foto & Text: Hans Hartenfels

Mitgliedertagung der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW



Ein Tagesordnungspunkt der diesjährigen Innungsversammlung der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald stand unter dem Thema „Eintragung in die Handwerksrolle – Eintragungsvoraussetzungen und Erfordernisse“.

Eingeladen hatte die Innung ins Hotel Silicium nach Höhr-Grenzhausen, um dort, neben den Regularien, auch über dieses wichtige Thema zu berichten. Eröffnet wurde die Versammlung von Obermeisterin Schlotter, die alle anwesenden Kolleginnen und Kollegen herzlich willkommen hieß. Für Schlotter war es die 1. Innungsversammlung, zu der sie als Obermeisterin eingeladen hatte. In ihrem Jahresrückblick ging sie daher insbesondere auch auf die Innungsarbeit und die durchgeführten Veranstaltungen des vergangenen Jahres ein.

„Seit unserer letzten Tagung ist ein mitunter spektakuläres und turbulentes Jahr vergangen, ein Jahr, in dem ich gemeinsam mit meinem Stellvertreter und den weiteren Vorstandsmitgliedern versucht habe, für unsere Innungsmitglieder nützliche und interessante Innungsarbeit zu leisten. Ein wichtiger Faktor hierbei war auch die Teilnahme an Ausbildungsmessen.“ Und hier machte Schlotter einen Schlenker zu dem Problem, mit dem alle Betriebe zu kämpfen haben; dem Mangel an Auszubildenden und Fachkräften. „Wir müssen unsere Werbung um Berufsnachwuchs noch mehr verstärken. Dabei ist es jedoch nicht nur mit der Erhöhung der Aus-

bildungsvergütung getan. Der menschliche Faktor spielt ebenfalls eine große Rolle und wir müssen deutlich machen, dass der Mitarbeiter auch als Mensch wichtig ist. Damit wird auch die Identifikation mit und die Bindung an den Betrieb gefördert“, so Schlotter weiter. Zum Abschluss ihres Jahresberichtes dankte die Obermeisterin den Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses für die geleistete Arbeit und ihren Vorstandskolleginnen und -kollegen für die Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit.

Rechtsanwältin Susanne Terhorst, Leiterin der Abteilung Recht der Handwerkskammer Koblenz, informierte die Versammlung zum Thema „Eintragung in die Handwerksrolle – Eintragungsvoraussetzungen und Erfordernisse“. Mit ihrem Vortrag sorgte Terhorst für eine rege Diskussion unter den Anwesenden.

Einstimmig wurden die neue Gebührenordnung der Innung sowie die Jahresrechnung 2019 und der Haushaltsplan für das Jahr 2020 verabschiedet. Daran anschließend informierte der stellv. Obermeister, Ingo Schmidt, über die in diesem Jahr geplanten Veranstaltungen. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen aus den Reihen der Teilnehmer kamen, schloss Obermeisterin Schlotter die Versammlung und wünschte allen einen guten Nachhauseweg.

ANWÄLTE
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

- Anzeige -

E|HANDWERK



**Mehr Sicherheit durch Ihre
E-CHECK
Fachbetriebe**

Ihr Smart Building

hört auf Sie

Mehr Effizienz für Ihren Betrieb



Besuchen Sie uns auf Facebook

[www.facebook.com/
KhsRheinWesterwald/](http://www.facebook.com/KhsRheinWesterwald/)

Save the date!
Gemeinsam mit der IKK Südwest

Termin

01.04.2020

09.00 - 16.00 Uhr

Kreishandwerkerschaft
RWW - Montabaur

Screening:
Körperzusammensetzung-
Analyse

Termin

01.04.2020

09.00 - 16.00 Uhr

Kreishandwerkerschaft
RWW - Neuwied

Screening:
„Stoffwechsel“

Termin

28.04.2020

12.00 - 17.00 Uhr

Kreishandwerkerschaft
RWW - Wissen

Screening:
Körperzusammensetzung-
Analyse

Termin

07.05.2020

17.00 - 18.30 Uhr

Kreishandwerkerschaft
RWW - Montabaur

Ernährungsworkshop mit
Irina Maier

Workshop: Gesunde Pause
– schnell, einfach, gesund
und schmackhaft!

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle wird ab 1. Januar zur Universal-schlichtungsstelle für Verbraucher

Seit 01.04.2016 sind Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern zum 31.12. des Vorjahres, die eine Webseite unterhalten und/oder AGB vorhalten, verpflichtet, Verbraucher darüber zu informieren, ob sie im Falle eines Rechtsstreites bereit oder nicht bereit sind, an einer Verbraucherschlichtung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Mit der Reform des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) hat sich die Bezeichnung der für viele Handwerksbetriebe zuständigen Streitschlichtungsstelle geändert. Ab 1. Januar 2020 wird die bisherige Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.“ in Kehl zur „Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e. V.“. Die Informationspflichten müssen daher entsprechend angepasst werden. Sollte weiterhin die vorherige Bezeichnung verwendet werden, kann dies als Irreführung des Geschäftsverkehrs ge- deutet und damit als Wettbewerbsverstoß abgemahnt werden. Deshalb sollte der Hinweis unbeding- t angepasst werden.

Förderwegweiser Energieeffizienz

Welches Förderangebot passt am besten zu Ihrem Vorhaben? Finden Sie es in wenigen Klicks heraus – mit dem Förderwegweiser Energieeffizienz.

Ihr Eigenheim oder Ihr Unternehmen soll energieeffizienter werden? Dann informieren Sie sich jetzt über attraktive Förderangebote der Bundesregierung. Mit dem Förderwegweiser Energieeffizienz gelangen Sie mit nur wenigen Klicks zu genau der Förderung, die zu Ihrem Vorhaben passt. Weitere Informationen unter www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienzwegweiser/

„EDV- und Internetkriminalität – es kann alle treffen!“

Was macht eigentlich ein sog. Penetrationstester – Berufshacker? Was ist eigentlich IT-Sicherheit – welche Felder zählen dazu? Wer sind diese „bösen Hacker“? Welche Testverfahren gibt es, um Schwachstellen zu finden? Was sind effektive Strategien?

Um auf diese Fragen eine entsprechende Antwort zu bekommen, lud die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald zu einer Informationsveranstaltung in die Stadthalle nach Ransbach-Baumbach ein.

Erklärtes Ziel war es, die Teilnehmer für diesen Themenkomplex zu sensibilisieren, da auch immer mehr kleine und mittelständische Handwerksbetriebe hiervon betroffen sind. Allein bei deutschen Unternehmen entsteht durch Internetkriminalität ein Schaden von jährlich ca. 2 Mrd. Euro. Der Referent des Vortrags war Immanuel Bär von der ProSec GmbH aus Polch. Bär gilt als Pionier und ausgewiesener Experte aus dem Bereich der Unternehmens- und Informationssi- cherheit. Er verstand es, die Teilnehmer gekonnt und kurzweilig zu informieren.



Freizeitausgleich zum Abbau eines Arbeitszeitkontos muss im gerichtlichen Vergleich klar zum Ausdruck kommen

Wird in einem gerichtlichen Vergleich die Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht vereinbart, erfüllt dieser Vergleich den Anspruch des Arbeitnehmers auf Freizeitausgleich zum Abbau des Arbeitszeitkontos nur dann, wenn in dem Vergleich hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass mit der Freistellung auch ein Positivsaldo auf dem Arbeitszeitkonto ausgeglichen werden soll, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Eine Klausel, nach welcher der Arbeitnehmer unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung freigestellt werde, genüge diesen Anforderungen nicht.

Die Klägerin war bei der Beklagten als Sekretärin beschäftigt. Nach fristloser Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte schlossen die Parteien im Kündigungsschutzprozess am 15. November 2016 einen gerichtlichen Vergleich, in dem vereinbart wurde, dass das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31. Ja-

nuar 2017 endet und die Beklagte die Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung freistellen wird. In diesem Zeitraum sollte auch der Resturlaub eingebracht sein. Eine allgemeine Abgeltungs- bzw. Ausgleichsklausel sah der Vergleich nicht vor. Nachdem das Arbeitsverhältnis endete, verlangte die Klägerin die Abgeltung von 67,10 Gutstunden auf ihrem Arbeitszeitkonto mit 1.317,28 Euro brutto nebst Zinsen. Als die Beklagte dies verweigerte, erhob die Klägerin Klage.

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. Während das Landesarbeitsgericht (LAG) auf die Berufung der Beklagten die Klage abwies, führte die Revision der Klägerin vor dem BAG zum Erfolg und zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Nach den Feststellungen des BAG hat der Arbeitgeber im Fall der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses die Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto des Arbeitnehmers in Geld

abzugelten. Voraussetzung dafür sei allerdings, dass die Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden könnten. Die Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht in einem gerichtlichen Vergleich sei nur dann geeignet, den Anspruch auf Freizeitausgleich zum Abbau von Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto zu erfüllen, wenn für den Arbeitnehmer deutlich erkennbar sei, dass der Arbeitgeber ihn zur Erfüllung des Anspruchs auf Freizeitausgleich von der Arbeitspflicht freistellen will.

Hieran habe es im vorliegenden Fall allerdings gefehlt. Im gerichtlichen Vergleich sei weder ausdrücklich noch konkludent hinreichend deutlich festgehalten worden, dass die Freistellung der Klägerin auch dem Abbau des Arbeitszeitkontos dienen bzw. mit ihr der Freizeitausgleichsanspruch aus dem Arbeitszeitkonto erfüllt sein sollte. Das BAG sprach der Klägerin daher die finanzielle Abgeltung der Gutstunden in Höhe der Klageforderung zu. *BAG, Urteil vom 20.11.2019, Az: 5 AZR 578/18*

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!

Alles aus einer Hand:

• Kauf-Berufsbekleidung • Sicherheitsschuhe für alle Branchen • Profi-Werkzeuge • praktisches Zubehör

Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf 3% Nachlass, zusätzlich zum in Anspruch genommenen Skonto. Dies ist umso erfreulicher, da engelbert-strauss ansonsten außer Skonto keine Rabatte gewährt.

Die günstige Einkaufsmöglichkeit bei engelbert-strauss kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei.

Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen.

Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de

3%



engelbert strauss
ERBUD WORK

Vertrags- und Baurecht

Keine Abnahme nicht fertig gestellter Leistungen

Die Abnahme stellt die Anerkennung des Werks als in der Hauptsache vertragsgemäß dar. Die Abnahme erfolgt regelmäßig mit der körperlichen Entgegennahme des Werks. Teilabnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Daneben steht es dem Bauherrn frei, Teile des Gesamtwerks bereits vorher abzunehmen, wenn sich die Leistungen abtrennen lassen und eine sinnvolle selbstständige Einheit darstellen. Unterzeichnet der Bauherr ein Schlussabnahmeprotokoll oder ein Hausübergabeprotokoll, werden damit keine Zusatzleistungen abgenommen, wenn diese zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt nicht erstellt waren. *OLG München, Urteil vom 15.01.2020, Az.: 20 U 1051/19*

10 % Vertragserfüllungsbürgschaft sichert keine Mängelansprüche

Die Parteien haben eine Vertragserfüllungsbürgschaft über 10 % zur Sicherung sämtlicher Ansprüche aus einem Bauvertrag vereinbart. Nach der Formulierung sichert eine solche Bürgschaft auch die nach Abnahme der Werkleistung entstehenden Mängelansprüche ab. Da die Bürgschaft somit auch den Bestandteil einer Gewährleistungsbürgschaft innehatte, übersteigt sie die zulässige Größe von 5 %. Dies stellt eine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers dar. Daher werden die Gewährleistungsansprüche von einer solchen Bürgschaft nicht umfasst. *OLG Frankfurt, Urteil vom 28.10.2019, Az.: 21 U 47/19*

Auftragnehmer muss rechtzeitige Fertigstellung belegen

Bauunternehmen sind verpflichtet, die Bauausführung so zu fördern, dass sie ihre Arbeiten rechtzeitig fertigstellen. Der zeitlich vorgesehene Ablauf der Bauarbeiten muss eingehalten werden. Die vereinbarten Bauzeitenpläne sind zu beachten. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Förderung der Baumaßnahme nicht nach, hat der Bauherr das Recht, noch während der Bauausführung Abhilfe zu verlangen. Ist die Fertigstellung der Baumaßnahme gefährdet, hat der Bauherr das Recht, dem Bauunternehmen eine angemessene Frist zu setzen, die fristgerechte Erfüllung der Bauleistung zu beweisen und zu erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entzieht. Voraussetzung ist, dass die rechtzeitige Erfüllung durch Hindernisse infrage gestellt ist, die im Verantwortungsbereich des Bauunternehmens liegen. *(OLG Köln, Urteil vom 22.12.2016, Az.: 3 U 89/15 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 10.07.2019, Az.: VII ZR 18/17*

Bauunternehmen haften für beigelegte Planungsleistungen

Das Bauunternehmen schuldet ein funktions-taugliches Werk. Für ein selbst erstelltes Leistungsverzeichnis und dessen Funktionstüchtigkeit hat das Bauunternehmen einzustehen ebenso, wenn sich das Bauunternehmen ein früheres Leistungsverzeichnis des Bauherren zu eigen macht, dieses übernimmt und teilweise überarbeitet *(OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.01.2017, Az.: 19 U 14/16 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 22.05.2019, Az.: VII ZR 37/17*

Mindestsätze der HOAI unanwendbar

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Unionswidrigkeit der Mindestsätze und Höchstsätze der HOAI können diese nicht mehr angewandt werden. Damit bleiben die vertraglichen Vereinbarungen wie beispielsweise eine Pauschalvereinbarung zum Honorar verbindlich. *OLG Celle, Urteil vom 08.01.2020, Az.: 14 U 96/19*

Fertigstellungsanzeige bei förmlicher Abnahme nicht ausreichend

In einem Bauvertrag ist geregelt, dass die Bauleistung förmlich abzunehmen ist. Eine fiktive oder konkludente Abnahme scheidet dann aus *(OLG München, Beschluss vom 25.09.2017, Az.: 9 U 1847/17 Bau – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 18.09.2019, Az.: VII ZR 248/17*

Keine Unterschrift auf Formblätter bei elektronischem Angebot

Bei elektronischer Angebotsabgabe reicht der Bieter die Formblätter in unausgefüllter Weise mit Original Dateinamen und zugleich in ausgefüllter Weise mit der laufenden Nummerierung seiner Angebotsunterlagen ein. Das Angebot ist dahingehend zu verstehen, dass es mit den ausgefüllten Formblättern als abgegeben gilt. Fordert die Vergabestelle die elektronische Übermittlung der Angebote in Textform, genügt es, wenn die auszufüllenden Formblätter in allen Textfeldern maschinenschriftlich ausgefüllt sind. *OLG Naumburg, Beschluss vom 04.10.2019, Az.: 7 V e AG 3/19*

Temperaturveränderungen bei Planung zu berücksichtigen

Bei starr gelagerten Wänden können Zwangskräfte beispielsweise durch Längenausdehnung der Stahlträger bei hohen Temperaturen entstehen. Dies muss der Planer bei der Planung der Konstruktion berücksichtigen. Ansonsten ist die Planung fehlerhaft *(OLG*

Zweibrücken, Urteil vom 31.03.2017, Az.: 2 U 9/16 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 04.09.2019, Az.: VII ZR 90/17

Funktionale Leistungsbeschreibung muss Leistungsziel klar bestimmen

Der Auftragsgegenstand muss in einer Ausschreibung eindeutig und erschöpfend beschrieben sein.

Bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung gilt dies mit Einschränkungen. Naturgemäß soll bei einer solchen Ausschreibung keine detaillierte Festlegung des Leistungssolls erfolgen. Allerdings muss eine solche Leistungsbeschreibung deutlich erkennen lassen, welche Ziele die Vergabestellen mit der Ausschreibung erwarten. Die Bieter können dann jeweils individuell Lösungen anbieten. *OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.08.2019, Az.: Verg 53/18*

EnEV fordert keinen Frostschutz für Kaltwasserleitungen

Die Kaltwasserzufuhr einer Warmwasserbereitungsanlage muss nach der EnEV nicht isoliert werden. Daher ist eine fehlende Isolierung auch kein Mangel, da der Zweck der Dämmung die Einsparung von Energie in Gebäuden ist. Die Dämmung soll nicht dem Schutz der Rohrleitung vor Einfrieren vorbeugen *(OLG Koblenz, Beschluss vom 26.04.2017 Az.: 1 U 461/16 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 18.09.2019, Az.: VII ZR 119/17*

Bezugnahme auf Internet ist zulässig

Die Vergabestelle kann in der Leistungsbeschreibung technische Anforderungen vorsehen und auf diese Bezug nehmen. Dabei ist es zulässig, auf Regelwerke zu verweisen, die in den einschlägigen Fachkreisen bekannt sind und für jedermann über das Internet in kurzer Zeit zugänglich gemacht werden können. Sie müssen den Vergabeunterlagen nicht beigelegt werden. *VK Bund, Beschluss vom 30.10.2019, Az.: VK 1 - 77/19*

Fehlende Preisposition muss nicht zum Ausschuss führen

Der Vergabestelle steht ein Beurteilungsspielraum bei der Wertung der Angebote zu, wenn bei der Angebotsabgabe eine Position bei der Bepreisung fehlt. Dies ist der Fall, wenn die Position unwesentlich ist. Dies kann sich aus der Relation des Preises für die betreffende Position zum Gesamtangebotspreis ergeben oder auch aus der Relation der Wichtigkeit der angebotenen Position zur Gesamtbauleistung. *VK Lüneburg, Beschluss vom 29.10.2019, Az.: VgK – 38/2019*

IKK Südwest beste Krankenkasse in der Region Erneut Mehrfach-Auszeichnung von Focus Money

Wiederholt ist die IKK Südwest von Focus Money für ihr überzeugendes Gesamtpaket aus regionalem Service und innovativen Leistungen prämiert worden. Dabei bietet die IKK Südwest ihren Versicherten weit über das gesetzliche Maß hinaus „hervorragend“ bewertete Leistungen in zahlreichen Bereichen. Die enge Verzahnung von zuverlässiger Vor-Ort-Betreuung und digitalen Lösungen bleibt dabei ein Aushängeschild der regionalen Krankenkasse.

In seiner 14. Auflage des großen Kassentests hat das Magazin Focus Money zusammen mit dem Deutschen Finanz-Service Institut (DFS) 70 Krankenkassen unter die Lupe genommen. Dabei konnte die IKK Südwest wieder in vielen Einzel-Kategorien punkten und Bestnoten erhalten. Im Leistungs-Ranking der regionalen Krankenkassen sicherte sich die IKK Südwest die Spitzenposition und darf sich erneut „Leistungsstärkste regionale Krankenkasse“ nennen.

IKK-Vorstand Prof. Dr. Jörg Loth: „Die erneute Auszeichnung freut uns besonders und zeigt, dass wir die Menschen mit Leistung überzeugen. Gerade in individuellen Lebenssituationen, in denen sie auf Mehrleistungen angewiesen sind, können wir noch besser und vielfältiger unterstützen: Alternativmedizin, Schwangerschaft, Vorsorge und Zahngesundheit – davon profitieren unsere Versicherten.“

IKK Südwest Vorstand Roland Engehausen führt hierzu weiter aus: „Wir definieren Leistungs- und Servicequalität im täglichen Kontakt mit unseren Versicherten, indem wir es Ihnen möglichst einfach machen die Leistung zu bekommen, die sie benötigen.“ Dabei versteht die IKK Südwest den Ausbau ihrer digitalen Angebote als integralen Bestandteil ihres regionalen und persönlichen Betreuungskonzepts. Beides schließt einander nicht aus, sondern ergänzt sich – zum Vorteil für den Versicherten. Die Vorstände betonen: „Wir möchten auf allen Kanälen – sowohl on- als auch offline – für unsere Kunden ansprechbar sein und ihnen beratend zur Seite stehen. Es ist schön zu sehen, dass unser Motto ‚Regional auch digital‘ nicht nur bei unseren Versicherten, sondern auch bei den Experten von Focus Money gut ankommt!“

Hintergrund

Bestnoten erhielt der Krankenversicherer mit Hauptverwaltungen in Mainz und Saarbrücken unter anderem für:

- „Hervorragende Zusatzleistungen“ (Schutzimpfungen, Hautkrebsvorsorge vor dem 35. Lebensjahr, künstliche Befruchtung etc.)
- „Hervorragenden Service“ (Geschäftsstellennetz, Erreichbarkeit, medizinische Info-Hotline, Vermittlung von Hebammen etc.)
- „Hervorragende digitale Leistungen“ (medizinische Apps für bestimmte Krankheitsbilder, Online-Einreichung von Rechnungen zur Erstattung, medizinischer Info-Videochat, Online-Bonusprogramm etc.)

Die IKK Südwest: Aktuell betreut die IKK Südwest mehr als 640.000 Versicherte und über 90.000 Betriebe in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland. Versicherte und Interessenten können auf eine persönliche Betreuung in unseren 21 Kundencentern in der Region vertrauen. Darüber hinaus ist die IKK Südwest an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr über die kostenfreie IKK Service-Hotline 0800/0 119 119 oder www.ikk-suedwest.de zu erreichen.

„GESUNDHEIT IST ETWAS SEHR
PERSÖNLICHES. DESHALB SETZEN
WIR AUF IKK JOBAKTIV: HIER SIND
DIE MASSNAHMEN SO INDIVIDUELL
WIE UNSERE MITARBEITER.“

ALEXANDER MÜLLER
CLEMENS MÜLLER GMBH, HORBACH
BEDACHUNG UND FASSADENBAU

Gesunde Mitarbeiter sind mit die wichtigste Ressource für Unternehmen. IKK Jobaktiv unterstützt dabei, Betriebliches Gesundheitsmanagement gewinnbringend zu etablieren.
Mehr Infos unter bgm.ikk-suedwest.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Betriebliches Gesundheitsmanagement

Und wann mieten Sie
Ihre Berufskleidung?



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter +49 2602 9224 0.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG
Elgendorfer Str. 51 | 56410 Montabaur
tel: +49 2602 9224 0 | fax: +49 2602 9224 10
info@dbl-itex.de | www.dbl-itex.de

